



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft GmbH  
vertreten durch Lindner Stimmller Rechtsanwälte  
GmbH & Co KG  
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29  
1090 Wien

WST1-UG-83/037-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug Bearbeitung 02/42/9005- Durchwahl Datum  
Mag. iur. Johann Lang 15205 20. Januar 2026

Betreff: EVN Naturkraft GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Prottes 3“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>6</b>
<b>I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....</b>	<b>6</b>
<b>I.1 Genehmigungsimplikationen .....</b>	<b>6</b>
<b>I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 .....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz .....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) .....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG) .....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) .....</b>	<b>8</b>
<b>I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975).....</b>	<b>8</b>
<b>I.2 Ausschluss der „bedarfsgerechten Nachkennzeichnung“ in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot .....</b>	<b>8</b>
<b>I.3 Ausführung des Vorhabens .....</b>	<b>8</b>
<b>I.4 Nebenbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.1 Auflagen .....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.1.1 Agrartechnik/Boden .....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.1.2 Bautechnik .....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.1.3 Biologische Vielfalt .....</b>	<b>12</b>
<b>I.4.1.4 Brandschutz inkl. Risikoanalyse.....</b>	<b>18</b>
<b>I.4.1.5 Elektrotechnik.....</b>	<b>19</b>
<b>I.4.1.6 Forst- und Jagdökologie.....</b>	<b>25</b>
<b>I.4.1.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz .....</b>	<b>26</b>
<b>I.4.1.8 Lärmschutz .....</b>	<b>27</b>
<b>I.4.1.9 Luftfahrttechnik .....</b>	<b>29</b>

<b>I.4.1.10</b>	<b>Maschinenbautechnik .....</b>	<b>35</b>
<b>I.4.1.11</b>	<b>Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild .....</b>	<b>39</b>
<b>I.4.1.12</b>	<b>Schattenwurf//Eisabfall .....</b>	<b>40</b>
<b>I.4.1.13</b>	<b>Verkehrstechnik .....</b>	<b>40</b>
<b>I.4.2</b>	<b>Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 .....</b>	<b>41</b>
<b>I.4.2.1</b>	<b>Inanspruchnahme von Rechten .....</b>	<b>41</b>
<b>I.4.2.2</b>	<b>Fertigstellung des Vorhabens .....</b>	<b>41</b>
<b>I.4.3</b>	<b>Aufsichten .....</b>	<b>42</b>
<b>I.4.3.1</b>	<b>Bodenkundliche Baubegleitung .....</b>	<b>42</b>
<b>I.4.3.2</b>	<b>Ökologische Bauaufsicht .....</b>	<b>42</b>
<b>I.5</b>	<b>Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung) .....</b>	<b>42</b>
<b>II</b>	<b>Einwendungen .....</b>	<b>49</b>
<b>II.1</b>	<b>Einwendungen Alliance For Nature vom 31.Mai 2025 .....</b>	<b>49</b>
<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>49</b>	
<b>Hinweis .....</b>	<b>50</b>	
<b>Begründung .....</b>	<b>51</b>	
<b>1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>51</b>
<b>1.1</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>51</b>
<b>1.2</b>	<b>Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>51</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Großverfahren .....</b>	<b>51</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Vorprüfung .....</b>	<b>52</b>
<b>1.2.3</b>	<b>Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG .....</b>	<b>60</b>
<b>1.2.4</b>	<b>Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage .....</b>	<b>60</b>
<b>1.2.5</b>	<b>Beweiserhebung .....</b>	<b>61</b>
<b>1.2.6</b>	<b>Parteienehgehör zum Beweisverfahren .....</b>	<b>64</b>

<b>2</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen</b> .....	<b>67</b>
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).....	67
2.2	Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010).....	67
2.3	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).....	68
2.4	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) .....	69
2.5	Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992).....	74
2.6	Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020).....	74
2.7	Forstgesetz 1975 (ForstG) .....	76
2.8	Luftfahrtgesetz (LFG) .....	78
2.9	NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).....	81
2.10	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....	82
2.11	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....	85
2.12	NÖ Starkstromwegegesetz .....	87
2.13	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	89
2.14	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014).....	94
<b>3</b>	<b>Rechtliche Beurteilung</b> .....	<b>96</b>
3.1	Subsumption .....	96
3.2	Beweiswürdigung.....	97
3.2.1	Vorbemerkungen.....	97
3.2.2	Feststellungen zum projektierten Vorhaben.....	97
3.2.3	Feststellungen zum Öffentlichen Interesse am projektierten Vorhaben.....	98
3.2.4	Feststellungen zu den WEA-Standorten .....	99
3.2.5	Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme .....	99
3.2.6	Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen .....	99

<b>3.3</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>100</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Antragsgegenstand.....</b>	<b>100</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>101</b>
<b>3.3.3</b>	<b>Vorhabenbeurteilung .....</b>	<b>102</b>
<b>3.3.3.1</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>102</b>
<b>3.3.3.2</b>	<b>Öffentliches Interesse am WP .....</b>	<b>103</b>
<b>3.3.3.3</b>	<b>Umweltauswirkungen.....</b>	<b>103</b>
<b>3.3.3.4</b>	<b>Vereinbarkeit mit Genehmigungsvoraussetzungen.....</b>	<b>104</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>110</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>110</b>

Die EVN Naturkraft GmbH beantragt durch ihre Rechtsvertretung die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Prottes 3“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000. Nachstehend entscheidet hierüber die NÖ Landesregierung zuständigkeitsshalber, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der, in den betroffenen Verwaltungsvorschriften und im § 17 Abs 2 bis 6 leg. cit. vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen.

## **Spruch**

### **I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Der EVN Naturkraft GmbH (idF kurz ASt.), vertreten durch Lindner Stimmller Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, wird das Vorhaben

**„Windpark Prottes 3 (idF kurz WP)“,**

welches im Wesentlichen -

a) die Errichtung und den Betrieb von 4 neuen Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Vestas EnVentus V172-7,2 mit je 7,2, bzw. gesamt 28,8 MW Nennleistung, Nabenhöhe von 199 m und Rotordurchmesser von 172 m,

b) den Bau der dazu erforderlichen Infrastruktur (z.B. Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen (30-kV-Erdkabelsystem), Eiswarnschilder mit aktiven Warnleuchten, etc.), sowie

c) die Durchführung vorhabenbedingter Rodungen -

vorsieht, nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

#### **I.1 Genehmigungimplikationen**

Die unter Spruchpunkt I erteilte Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten, materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

### **I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)**

- für die Errichtung von 4 Erzeugungsanlagen.

### **I.1.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

- für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

### **I.1.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz**

- für die Errichtung und Inbetriebnahme der vorhabenimmanenten elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk (idF kurz UW) Prottes.

### **I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)**

- außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), für die Errichtung eines Bauwerks, das nicht Gebäude ist und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden steht und von sachlich untergeordneter Bedeutung ist.

### **I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)**

- für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt, und

- andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuierung, oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen, sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

### **I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)**

- für Ausnahmen von den verbindlich erklärten, elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01.

### **I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)**

- für projektierte Rodungen gemäß Projektbeilagen B.01.01.00-01, Punkt 2.10, und B.02.05.00-00 –
- im Umfang von 215 m<sup>2</sup> permanent (unbefristet);
- zum ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs des WP.

### **I.2 Ausschluss der „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot**

Die „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

### **I.3 Ausführung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der in Spruchpunkt I.4 normierten Nebenbestimmungen, projektgemäß im Sinne der, mit Stand Oktober 2024 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen, auszuführen und zu betreiben.

In spezieller Bezugnahme auf die nachstehenden Auflagen I.4.1.2.17.und I.4.1.5.5 ist die im, unter Punkt 1.2.6.2 zitierten Schreiben der Netz Niederösterreich GmbH vom 09.September 2025 eingeforderte, rechtzeitige Kontaktnahme und Abstimmung der Bauarbeiten im Bereich der konkret bezeichneten 110-kV-Leitung von „Gänserndorf nach Spannberg“ herzustellen.

In Bezug auf die vorhabenimmannten Bauarbeiten ist ferner obligatorisch auf die Einhaltung der hierfür im Zusammenhang stehenden, einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu achten.

## **I.4 Nebenbestimmungen**

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

### **I.4.1 Auflagen**

#### **I.4.1.1 Agrartechnik/Boden**

**I.4.1.1.1** Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung ist, in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“, eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- Der Lagerung des Oberbodens in einer Schütt Höhe bis max. 1,5 m.
- Der Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

#### **I.4.1.2 Bautechnik**

**I.4.1.2.1** Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

**I.4.1.2.2** Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

**I.4.1.2.3** Im Zuge der Detailplanung der Fundamente, sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.4.1.2.4** Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Raumprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen, usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumente sind zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.4.1.2.5** Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.4.1.2.6** Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.4.1.2.7** Die Türme der Windkraftanlagen, einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen, sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

**I.4.1.2.8** In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschrirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

**I.4.1.2.9** Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW: 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine, die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, z.B. Pulverlöschergeräte.

**I.4.1.2.10** Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

**I.4.1.2.11** Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan zu erstellen. Dieser Plan (Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000) hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung.
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten.
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren, ein weiteres Exemplar ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

**I.4.1.2.12** Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die

Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

**I.4.1.2.13** Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und die Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

**I.4.1.2.14** Beim Auf- und Abstieg im Turm, vom Turmfuß zum Maschinenhaus, mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter, ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

**I.4.1.2.15** Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

**I.4.1.2.16** In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

**I.4.1.2.17** Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind mit den Verantwortlichen der Einbautenträger, für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten, das schriftliche Einvernehmen herzustellen, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

**I.4.1.2.18** Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die, in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

### **I.4.1.3 Biologische Vielfalt**

**I.4.1.3.1** Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten, eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche in den folgenden Auflagenpunkten teilweise, in, aufgrund sachverständigen Dafürhaltens für notwendig erachteter Art und Weise, modifiziert werden.

#### I.4.1.3.2 Ökologische Bauaufsicht

- a) Für die Überwachung der Einhaltung der folgenden Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Bauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 (FSV 2015) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- b) Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.
- c) Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Bauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen, sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beziehung der Behörde namhaft zu machen.
- d) Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren, und hat sich ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort, sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
- e) Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.
- f) Das ornithologische Monitoring während der Bauphase ist von der Ökologischen Bauaufsicht projektgemäß durchzuführen.
- g) Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
- h) Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) ist, bis zum Ende der Bauphase, von der ökologischen Bauaufsicht die Behörde zudem, mittels zusammenfassenden Berichts, über die konsens- und auflagengemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle und Monitoringergebnisse über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

- i) Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
- j) In den ersten fünf Jahren der Betriebsphase ist von der ökologischen Bauaufsicht der Behörde einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember des Jahres) ein zusammenfassender Bericht über den konsens- und auflagengemäßen Betrieb vorzulegen; alle Protokolle und Monitoringergebnisse über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.
- k) Die als Aufsichten bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich bekannt zu geben. Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

#### **I.4.1.3.3 Lebensräume**

Die genaue Lokalisierung (Grundparzellen) der vorgesehenen Ersatzflächen „Neuanlage Artenreicher Acker“ (1.219 m<sup>2</sup>), „Neuanlage Artenreiche Ackerbrache“ (7.503 m<sup>2</sup>), „Neuanlage Baumhecke“ (88 m<sup>2</sup>) und „Sicherung Obstbäume“ (15 m<sup>2</sup>) ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu übermitteln. Die Flächen sind in Distanzen von maximal 2 km zum Rand des Projektgebietes zu etablieren.

#### **I.4.1.3.4 Neophyten**

Zur Verhinderung der Verbreitung von invasiven Neophyten im Projektgebiet ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen, welches einerseits Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrages von Neophyten, andererseits Pflegemaßnahmen im Falle der Einschleppung enthält, um allfällige Bestände wieder nachhaltig zu entfernen.

#### **I.4.1.3.5 Lurche und Kriechtiere**

Zum Schutz der Vorkommen von Lurchen im Eingriffsgebiet und dem direkten Umfeld (Waldrand, Wildtränke) des geplanten Standortes PRO3 02, sowie von Kriechtieren im Umfeld (Waldrand) des geplanten Standortes PRO3 03 und der

Rodungsfläche im Bereich der Zuwegung zu PRO3 03, ist spätestens am Ende des 1. Quartals im Jahr vor Baubeginn, nach aktuellem Bauzeitplan in der Technischen Beschreibung (GRAUDBUS 2024) wäre das spätestens bis Ende März 2026, ein detailliertes Artenschutzkonzept vorzulegen, welches folgende Punkte vorsieht:

- a. die Durchführung von CEF-Maßnahmen zugunsten der Herpetofauna (die auch als Empfängerflächen für eine Absiedlung dienen),
- b. eine Absiedlung der hochwertigen Eingriffsbereiche (artenreiche Ackerbrache, Waldrand) im Bereich des Standortes PRO3 02 nach Stand der Technik (HACHTEL et al. 2017, HENLE et al. 2024),
- c. Absperrungen mit Kleintierschutzzäunen nach Stand der Technik (KLEPSCH et al. 2011, FSV 2019) in Waldrandbereichen der Standorte PRO3 02, 03 und der Rodungsfläche.

Für die CEF-Maßnahmen, sowie für die Waldrandbereiche im Zuge der Rekultivierung, sind ortstypische Strukturelemente zu planen, für deren Ausführung EDGAR et al. (2010) und Merkblätter der info fauna karch zu verwenden sind (<https://www.infofauna.ch/de/beratungsstellen/reptiliens-karch/foerderung/aktionsplaene-und-praxismerkblaetter#gsc.tab=0>). Zur Feststellung der Funktionalität der CEF-Flächen sowie zum Erhalt der aktuell bekannten Vorkommen der nachgewiesenen Arten, ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Betriebsbeginn, ein Bestandsmonitoring nach GOLLMANN et al. (2007) durchzuführen. Die Ergebnisse sind in die Berichte der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

#### **I.4.1.3.6 Feldhamster und Ziesel**

Für eine allfällig nötige Umsiedlung von Feldhamster und/oder Ziesel ist spätestens nach Ende des 2. Quartals im Jahr vor Baubeginn, nach aktuellem Bauzeitplan in der Technischen Beschreibung (GRAUDBUS 2024) wäre das spätestens bis Ende Juni 2026, ein detailliertes Schutzkonzept mit Definition und Abgrenzung geeigneter Empfängerflächen sowie der geplanten Methodik vorzulegen. Es ist jedenfalls nach der „soft-release-Methodik“ (e.g. RESENDE et al. 2021) vorzugehen. Monitoringergebnisse sind in die Berichte der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

#### **I.4.1.3.7 Rodungszeitraum Bauphase**

Fällungen und Rodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. September und 1. März, durchgeführt werden.

#### **I.4.1.3.8 CEF-Maßnahme und Monitoring Wiedehopf**

Die Anlage der sechs Nistkästen für den Wiedehopf ist als CEF-Maßnahme vor der Bauphase durchzuführen. Das Monitoring ist projektgemäß durchzuführen. Die Ergebnisse sind in die Berichte der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

#### **I.4.1.3.9 Lenkungsmaßnahmen windkraftsensible Vogelarten**

Zur Konkretisierung der Lenkungsmaßnahmen „Luzerneflächen und Ackerbrachen im Ausmaß von 12 ha“ ist ein Detailkonzept erforderlich, welches der zuständigen Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn, nach aktuellem Bauzeitplan in der Technischen Beschreibung (GRAUDBUS 2024) wäre das spätestens bis Ende September 2026, vorgelegt werden muss. Es muss mindestens folgende Teilespekte zum Inhalt haben:

- a. die Angabe der genauen Lage mit planlicher Darstellung und Angabe von Grundstücksnummern;
- b. ein Zeitplan für die Umsetzung – die Wirksamkeit muss bei Betriebsbeginn gegeben sein;
- c. ein Konzept für ein Monitoring der Flächen zur Überprüfung der Wirksamkeit.

Für die Maßnahme dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Ackerflächen gewählt werden. Die Flächen sind wie im Fachbeitrag beschrieben umzusetzen. Das Monitoring gemäß dem vorgelegten Konzept ist in den ersten fünf Jahren nach Maßnahmenumsetzung jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse sind in die Berichte der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

#### **I.4.1.3.10 Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus**

Ein Abschaltalgorithmus zur Minimierung des Tötungsrisikos für Fledermäuse ist projektgemäß einzusetzen. Aufgrund der aktuell ungenügenden Datenlage zur

Berechnung mittels ProBat ist bis Betriebsbeginn, eine ausreichende Datengrundlage mittels eines mindestens einjährigen Gondelmonitorings vor Ort sowie eine darauf basierende Berechnung des Abschaltalgorithmus nachzureichen und einzusetzen. Ist dies nicht möglich, so ist in den ersten zwei Betriebsjahren ein „worst-case-Szenario“ mit höchstmöglichen Schutzgrad zu etablieren. Im 1. und 2. Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist, wie im Projekt vorgesehen, an einem der neuen Standorte ein Gondelmonitoring durchzuführen. Der Abschaltalgorithmus ist auf Basis der daraus gewonnenen Daten zu evaluieren. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Berichten der Ökologischen Bauaufsicht beizufügen.

#### **I.4.1.3.11 Fledermäuse CEF-Maßnahme**

CEF-Maßnahmen für die Fledermausfauna sind zu planen und durchzuführen. Die Planung und Vorlage bei der zuständigen Behörde müssen bis zum Ende des 3. Quartals vor Baubeginn, nach aktuellem Bauzeitplan in der Technischen Beschreibung (GRAUDBUS 2024) wäre das spätestens bis Ende September 2026, erfolgen. Lebensraumverbessernde Maßnahmen in Wald(rand)flächen im Ausmaß von mindestens 1 ha und im Umkreis von maximal 3 km um die geplanten WEA-Standorte sind zu planen, durchzuführen und auf Bestand der Anlagen zu erhalten. Dies umfasst eine Außernutzungsstellung von mindestens 20 Bäumen mit BHD >35 cm und eine Schaffung von mindestens 50 neuen Quartieren, im besten Fall durch ein ausgewogenes Verhältnis von Fledermauskästen und Kunsthöhlen (z.B. in standortfremden Bäumen wie Robinien) (vgl. ADELMANN et al. 2021, ZAHN et al. 2021).

**I.4.1.3.12** Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Haupt-Aktivitätszeit der Fledermäuse von 01.04. – 01.10. zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind dabei durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und damit die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und somit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:

- Einsatz von Bewegungsmeldern;

- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (AUSTRIAN STANDARDS 2022) unter 2.700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;
- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

**I.4.1.3.13** Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter, digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 jedoch, der zuständigen Naturschutzbehörde nachweislich zu bekanntzugeben.

In einem ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ mitzuübermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

**I.4.1.3.14** Nachträgliche Änderungen zu den gemeldeten Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ebenfalls, ohne behördliche Aufforderung, spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen, in der, unter Auflage I.4.1.3.13 aufgetragenen Art und Weise, bekanntzugeben.

**I.4.1.3.15** Von der voranstehend beschriebenen Flächenbekanntgaben sind vor erfolgtem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 zudem, die im Sinne von § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde, nach Zuständigkeitsübergang die zuständige(n) Anlagenbehörde(n) zu informieren.

#### **I.4.1.4 Brandschutz inkl. Risikoanalyse**

**I.4.1.4.1** Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen.

Die Löschanlage ist jedenfalls nicht nur als Raumschutz der Gondel auszuführen, sondern es sind auch die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschsystem zu versehen.

**I.4.1.4.2** Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

#### **I.4.1.5 Elektrotechnik**

**I.4.1.5.1** Der Betreiber der gegenständlichen elektrischen Anlage hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes bzw. ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen.

**I.4.1.5.2** Die Bedienung von, sowie alle Arbeiten an, mit oder in der Nähe der gegenständlichen, elektrischen Anlage, sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der gültigen Fassung durchzuführen.

**I.4.1.5.3** Für die gegenständliche elektrische Anlage ist ein Anlagenbuch inklusive Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 zu erstellen. In diesem muss der Anlagenverantwortliche schriftlich festgehalten sein. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

**I.4.1.5.4** Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz, ist durch eine befugte Person zu bestätigen. Die ordnungsgemäße, mit dem Netzbetreiber vereinbarte Einstellung der Netzentkupplungs-Einrichtungen ist nachzuweisen.

**I.4.1.5.5** Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.

**I.4.1.5.6** Die Verlegetiefe unter landwirtschaftlich genutzten Flächen muss mindestens 1,2 m betragen.

**I.4.1.5.7** Die genaue Lage der gegenständlichen Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten in der Natur (sofern vorhanden) oder mittels Koordinaten einzumessen

und in Ausführungsplänen, in welchen auch die betroffenen Fremdeinbauten darzustellen sind, festzuhalten. Diese Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

**I.4.1.5.8** Die korrekte Einstellung der Schutzeinrichtungen im Windparknetz (Kurzschlussenschutz, Überlastschutz, Erdschlusserkennung sowie Überspannungsschutz) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und zu dokumentieren.

**I.4.1.5.9** Für allfällige Stromversorgungsaggregate und elektrische Anlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine, im Sinne des §12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate und Anlagen den zutreffenden Normen entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

**I.4.1.5.10** Die Blitzschutzanlage der Windenergieanlage V172-7.2MW ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten BS-Anlage im Abstand von höchstens 3 Jahren durchzuführen. Die Protokolle dieser wiederkehrenden Prüfungen sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

**I.4.1.5.11** Die gegenständliche elektrische Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten elektrischen Anlage im Abstand von höchstens 5 Jahren durchzuführen. Die Protokolle sind zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

**I.4.1.5.12** An der Zugangstür zur WEA sind folgende Warnschilder anzubringen:

- a. Zutritt für Unbefugte verboten (ÖNORM Z1000-2, Zeichen P06)
- b. Warnung vor elektrischer Spannung (ÖNORM EN 7010, Zeichen W012) mit dem Zusatz „Achtung Hochspannung“

**I.4.1.5.13** In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitung nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen.

**I.4.1.5.14** Bei den Mittelspannungsschaltanlagen sind Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die das gesamte Windparknetz inklusive der Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

**I.4.1.5.15** Folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen der ausführenden Fachfirmen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

- a. Projektgemäße Ausführung des gegenständlichen Vorhabens
- b. Ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitssysteme (Sicherheitsfunktionen gemäß EN 13849)
- c. Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Hochspannungsanlagen gemäß OVE R 1000-3 bzw. der Ausnahmebewilligung nach § 11 ETG
- d. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen den elektrischen Schlag gemäß OVE R 1000-3 bzw. OVE E 8101
- e. Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage), sowie Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung entsprechen
- f. Projektgemäße Ausführung der Notbeleuchtung im Turm und Maschinenhaus
- g. Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellplätze hinsichtlich Abfuhr der Abwärme von Trafo und Leistungsschränken
- h. Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung des äußeren und inneren Blitzschutzes der Windenergieanlage V172-7.2MW gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3
- i. Ordnungsgemäße Ausführung der Erdungsanlage hinsichtlich thermischer Belastung, sowie Gefährdungen auf Grund von Berührungs- und Schrittspannungen im Fehlerfall, mit Angabe des Erdübergangswiderstands
- j. Konformitätserklärung der Windenergieanlage V172-7.2MW

k. Verlegung der NS- und MS-Kabel gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120

**I.4.1.5.16** Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird.

Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird, bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz, von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ), bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers, bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen, zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

**I.4.1.5.17** Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

**I.4.1.5.18** Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

**I.4.1.5.19** Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels, inklusive Endverschlüsse, ist wiederkehrend, im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

**I.4.1.5.20** Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

**I.4.1.5.21** In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

**I.4.1.5.22** In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windkraftanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

**I.4.1.5.23** Bei Arbeiten in der Anlage muss die Eingangstür geöffnet bleiben und in diesem Zustand gesichert sein. Dabei ist zu beachten, dass dies die Tür zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß OVE R 1000-3, Pkt. 2.2.1 betrifft, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss auch bei geöffneter Eingangstür der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit, auch im versperrten Zustand der Tür, ohne Hilfsmittel möglich sein.

**I.4.1.5.24** Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmeverfügung, ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn, und die organisatorischen Maßnahmen, spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

**I.4.1.5.25** Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen, ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der OVE R 1000-3, Punkt 6.5.2.2 gleichwertig realisiert sind, ist der

Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten, und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen, auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges, als weiterhin, mit tolerierbarem Risiko verknüpft, angesehen wird.

**I.4.1.5.26** Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma, unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder ist mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma, ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage, sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

**I.4.1.5.27** Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

**I.4.1.5.28** Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesenen Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

**I.4.1.5.29** Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall, sowie hinsichtlich der, durch den Hersteller formulierten, organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der, durch den Hersteller formulierten, organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

**I.3.1.5.30** Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

**I.4.1.5.31** Während allen Bauphasen, wie z.B. Errichtung und Rückbau, bei denen Großgeräte wie Kräne, Fluggeräte, Betonpumpen oder ähnliches Gerät zum Einsatz kommen, ist auf den Mindestabstand zu nahegelegenen Hochspannungsleitungen zu achten. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um auch bei Ausschwingen von Lasten eine gefährliche Annäherung, unterhalb des vorgeschriebenen Abstandes gemäß „Arbeitsanweisung 59“ der NÖ Netz vom 05.10.2017, zu unterbinden. Die Arbeitsanweisung 59 ist den handelnden Personen zur Kenntnis zu bringen und von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen (Blatt 8 der Arbeitsanweisung 59).

**I.4.1.5.32** Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

**Anm.:** Die in der, unter Punkt 1.2.2.2. zitierten Stellungnahme des BMAW vom 17. Oktober 2024 enthaltenen Auflagenvorschläge sind, jedenfalls sinngemäß, in die voranstehenden elektrotechnischen Auflagen vollständig eingearbeitet.

## **I.4.1.6 Forst- und Jagdökologie**

**I.4.1.6.1** In Anbetracht der gegebenen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen und der geringen Waldausstattung, sind als Ausgleichsmaßnahme, Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 645 m<sup>2</sup>, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich

geltenden Katastralgemeinden Prottes, Matzen und Ollersdorf. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

**I.4.1.6.2** Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn, im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV, geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

**I.4.1.6.3** Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling (*Sorbus domestica* bzw. *Cormus domestica*), 10% Elsbeere (*Sorbus torminalis* bzw. *Torminalis glaberrima*), 10% Wildbirne (*Pyrus pyraster*) und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

**I.4.1.6.4** Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicherer Wildschutzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

**I.4.1.6.5** Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

**I.4.1.6.6** Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

#### **I.4.1.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

**I.4.1.7.1** Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

**I.4.1.7.2** Das Volumen des/r Absetzbecken/s (oder auch Containermulden) ist auf eine zumindest 30-minütige Absetzzeit des abgepumpten Wassers zu dimensionieren.

**I.4.1.7.3** Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser, ist mechanisch in Versickerungs-/Absetzbecken (bei Containern nachgeschaltetes Versickerungsbecken) zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen) und wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.

**I.4.1.7.4** Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen, sind so durchzuführen, dass deren Funktion vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.

**I.4.1.7.5** Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen, sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen, flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.

**I.4.1.7.6** Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt, ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

#### **I.4.1.8 Lärmschutz**

**I.4.1.8.1** In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden, bewohnten Nachbarobjekten, ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu bestätigen.

**I.4.1.8.2** Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb, dem Stand der Technik entsprechend, lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“, sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu bestätigen.

**I.4.1.8.3** Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen, durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß voranstehender Auflage (2) überprüfen zu lassen.

Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß voranstehender Auflage (2) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich an die UVP-Behörde zu übermitteln.

**I.4.1.8.4** Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen WP Prottes 3 sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum entsprechend der Planung leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die nachstehenden A-bewerteten Schallleistungspegel (L<sub>WA</sub>) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden.

Tages- und Abendzeitraum, Schallleistungspegel L <sub>WA</sub> [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v <sub>10m</sub> [m/s]							
3	4	5	6	7	8	9	10
97,7	100,2	104,5	107,3	107,8	107,8	107,8	107,8

In den Nachtstunden sind die folgenden, projektgemäßen Emissionen einzuhalten, bzw. dürfen nachstehende L<sub>WA</sub> - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden.

WP	WEA	Nachtzeitraum, Schallleistungspegel L <sub>WA</sub> [dB], schallreduzierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v <sub>10m</sub> [m/s]							
		3	4	5	6	7	8	9	10
Prottes 3	PRO3 01	97,7	100,2	104,5	104,0	105,0	107,8	107,8	107,8
	PRO3 02	97,7	100,2	104,5	107,3	107,8	107,8	107,8	107,8
	PRO3 03	97,7	100,2	104,5	107,3	107,8	107,8	107,8	107,8
	PRO3 04	97,7	100,2	104,5	107,3	107,8	107,8	107,8	107,8

**I.4.1.8.5** Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks „WP Prottes 3“ – und in der Folge auf Anforderung der Behörde – sind die Geräuschemissionen von einer WEA in den relevanten Betriebsmodi des gegenständlichen Windparks zu ermitteln.

Die Messungen sind gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01.06 2019), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb sowie den beantragten schallreduzierten Betriebsweisen durchzuführen.

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks, unter Berücksichtigung der messtechnisch ermittelten Emissionen, inklusive des Spektrums an den, der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten, eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Sollten die beantragten Emissionen überschritten werden, oder eine relevante Abweichung vom berücksichtigten Emissionsspektrum ermittelt werden, so sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalldämmter Betrieb der Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

#### **I.4.1.9 Luftfahrttechnik**

##### Allgemeines

**I.4.1.9.1** Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

**I.4.1.9.2** Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

**I.4.1.9.3** Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anchluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG

[https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen\\_datenauflieferung/hindernisdaten\\_lfg\\_85](https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85)

**I.4.1.9.4** Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

**I.4.1.9.5** Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks, hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

**I.4.1.9.6** Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

#### Luftfahrt-Befeuerung

**I.4.1.9.7** Als Nachkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

**I.4.1.9.8** Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

**I.4.1.9.9** Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

**I.4.1.9.10** Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Gefahrenfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

- die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Hindernisfeuer  $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

**I.4.1.9.11** Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

**I.4.1.9.12** Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

**I.4.1.9.13** Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

**I.4.1.9.14** Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen, sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

**I.4.1.9.15** Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

**I.4.1.9.16** An den Windkraftanlagen sind bei Höhenkote 66m über Grund, sowie bei Höhenkote 132m über Grund (pro Ebene ein Toleranzwert +/- 5m), je 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm, um je 90° versetzt, anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO).

**I.4.1.9.17** Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

**I.4.1.9.18** In der Errichtungsphase ist, ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund, am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer le beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq \text{le} \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge, wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

**I.4.1.9.19** Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung, sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung

**I.4.1.9.20** Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei, von der Rotorblattspitze beginnend, das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

**I.4.1.9.21** Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig, in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

**I.4.1.9.22** Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

**I.4.1.9.23** Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund, am Turm anzubringen.

**I.4.1.9.24** Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

**I.4.1.9.25** Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr, augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO-Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

#### Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

##### Nachtkennzeichnung an Kränen

**I.4.1.9.26** Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund, ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren:

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED, sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer le beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

**I.4.1.9.27** Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung an Kränen

**I.4.1.9.28** Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot-weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc., unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

**I.4.1.9.29** Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer

Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

#### Zusatzauflagen nach ACG

**I.4.1.9.30** Die Objekthöhen dürfen, einschließlich der vertikalen Messgenauigkeit, nach Errichtung der Luftfahrthindernisse, eine Höhe von 521 Metern über Adria nicht überschreiten. Dies ist nach Errichtung der Luftfahrthindernisse durch Vorlage eines Vermessungsprotokolls eines hierzu befugten Ziviltechnikers an die zuständige Behörde nachzuweisen.

### **I.4.1.10 Maschinenbautechnik**

**I.4.1.10.1** Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen, sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

**I.4.1.10.2** Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probebetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger, weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

**I.4.1.10.3** Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

**I.4.1.10.4** Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll, zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung, zur Einsichtnahme aufliegen. Gleches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten

(Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

**I.4.1.10.5** Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen, die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

**I.4.1.10.6** Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen, entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung, erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung, hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen, auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

**I.4.1.10.7** Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

**I.4.1.10.8** Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel, ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

**I.4.1.10.9** Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

**I.4.1.10.10** In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal, auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

**I.4.1.10.11** Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend, gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

**I.4.1.10.12** Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin,

vor Inbetriebnahme, eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

**I.4.1.10.13** Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken, die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

**I.4.1.10.14** Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation, samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten, nachzuweisen.

**I.4.1.10.15** Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

**I.4.1.10.16** Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist, eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung, an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V, ist die 1. Betriebsprüfung bei einer

Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V, hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mitzuprüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine, nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13), nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind, die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

H8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027, gilt, statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010), die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden, ergänzenden, technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung, können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

#### **I.4.1.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild**

**I.4.1.11.1** Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

**I.4.1.11.2** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

**I.4.1.11.3** Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.

Eine Fotodokumentation der fertiggestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

**I.4.1.11.4** Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase, sind in Abstimmung mit der Gemeinde, entsprechende

Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### **I.4.1.12 Schattenwurf//Eisabfall**

**I.4.1.12.1** Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison), sowie nach entsprechenden Hinweisen, zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

**I.4.1.12.2** Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

**I.4.1.12.3** Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.

**I.4.1.12.4** Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

**I.4.1.12.5** Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

#### **I.4.1.13 Verkehrstechnik**

**I.4.1.13.1** Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen, ist vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

**I.4.1.13.2** Die Anbindungen an die L11 sind so herzustellen und auszustalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Hier ist vor allem auf die entsprechende

Anfahrsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der nördlichen und südlichen Windparkanbindung an die L11, für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich (nördliche Zufahrt) bzw. 100 m nordöstlich bis 200 m südwestlich (südliche Zufahrt) der beiden Anbindungen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase anzuordnen.

**I.4.1.13.3** Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

**I.4.1.13.4** Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

## **I.4.2 Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000**

### **I.4.2.1 Inanspruchnahme von Rechten**

**I.4.2.1.1** Die Inanspruchnahme des vorliegend erteilten Rechts **zur Errichtung und Betrieb des WP** hat bis spätestens **01.Jänner 2027** zu erfolgen.

**I.4.2.1.2** Die Inanspruchnahme des vorliegend erteilten Rechts **zur permanenten Rodung von Waldflächen** hat bis spätestens **01.Jänner 2027** zu erfolgen.

### **I.4.2.2 Fertigstellung des Vorhabens**

**I.4.2.2.1** Die **Fertigstellung des WP** hat bis spätestens **31.Juli 2028** zu erfolgen.

#### **Hinweis zu den Fristen:**

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

### **I.4.3 Aufsichten**

Zur Überwachung der konsensgemäßen Ausführung des Vorhabens hat die ASt., auf eigene Kosten, fachkundige Aufsichtsorgane zu bestellen bzw. einzusetzen. Es handelt sich dabei um die, unter Spruchpunkte I.4.1.1 und I.4.1.3 angeführten Aufsichten.

Bei vorhandener Eignung kann ein und dieselbe Person für mehrere dieser Aufsichten herangezogen werden.

Sämtliche Aufsichten sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und Vorlage entsprechender Referenzen und Qualifikationsnachweisen spätestens **drei Monate vor Baubeginn** der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei den Kontaktdaten sowie in der Person der Aufsichtsorgane sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

#### **I.4.3.1 Bodenkundliche Baubegleitung**

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchpunkt I.4.1.1.1 maßgeblich.

#### **I.4.3.2 Ökologische Bauaufsicht**

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchpunkt I.4.1.3.2 maßgeblich.

### **I.5 Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung)**

#### **Allgemeines zum Vorhaben**

Der WP ist im Gemeindegebiet von Prottes, Bezirk Gänserndorf, geplant. Er besteht aus 4 WEA der Type Vestas EnVentus V172-7,2 mit je 7,2, bzw. gesamt 28,8 MW Nennleistung, Nabenhöhe von 199 m und Rotordurchmesser von 172 m. Die Fundamentflächen der WEA sind als Gwka gewidmet und liegen in Zone WE 17 des NÖ SekRop Wind.

Die für die Nettableitung vorgesehene Kabeltrasse zum Umspannwerk (idF kurz UW) Prottes führt teilweise auch über das Gemeindegebiet von Angern an der March bzw. deren Katastralgemeinde Ollersdorf. Insoweit stellen Prottes und Angern an der March die, vom Vorhaben betroffenen Standortgemeinden dar.

Der WP ist als Neuvorhaben konzipiert, das außerhalb besonders geschützter Gebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000 situiert wird und in dessen räumlicher Nähe sich diverse Bestands-Windkraftanlagen befinden. Er dient der Erzeugung elektrischer Energie und lässt mit Ertragsdaten von jährlich ca. 91.440 MWh (ca. 22.860 MWh pro WEA) rechnen.

## Lageplan

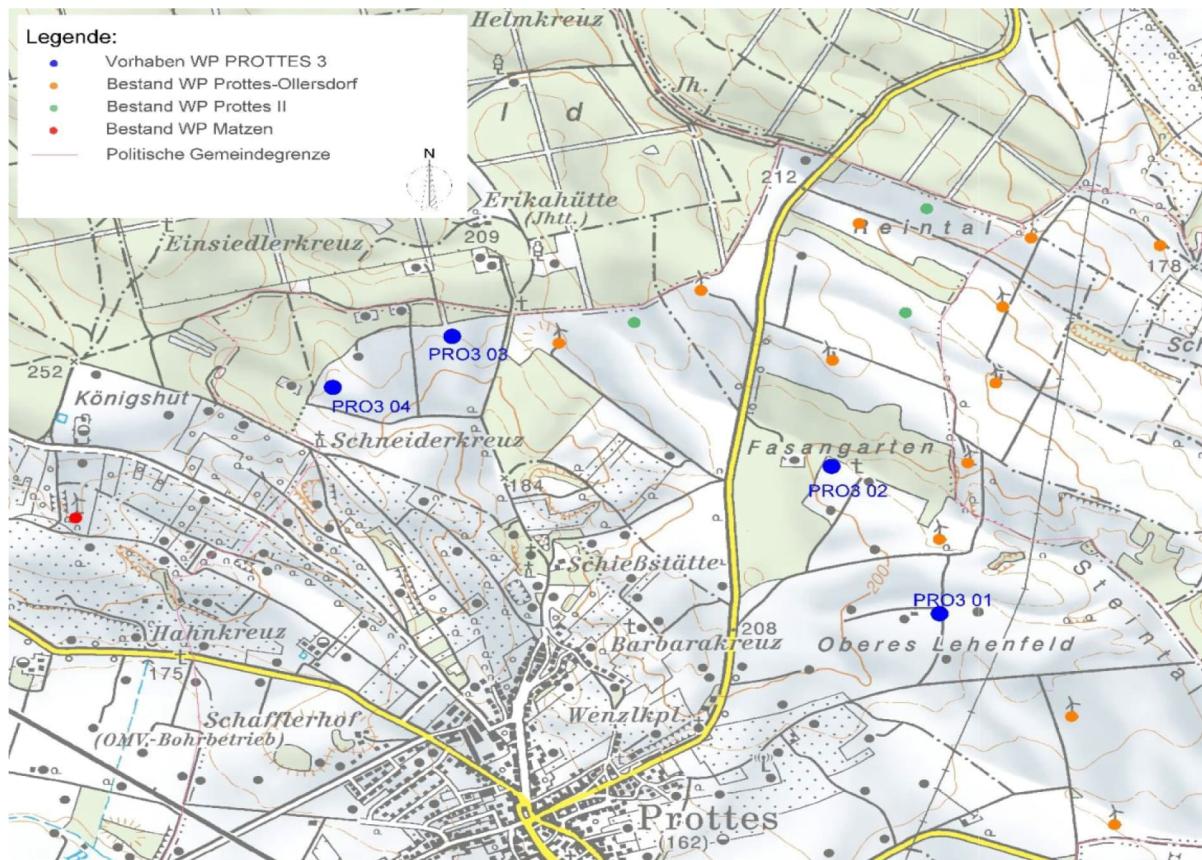


Abbildung 2-1: Übersicht Windpark PROTTE 3 (Kartenquelle: BEV ÖK50)

## Koordinaten

Tabelle 2-2: Koordinaten des geplanten WP PROTTE 3

WEA	WEA-Typ	Leistung [MW]	Rotor-durch-messer [m]	Na-ben-höhe [m]	Anlagen-gesamt-höhe Blatt-spitze [m]	Höhe Fuß-punkt [m üA]	Ge-samt-höhe [m üA]	GK M34 (EPSG: 31256)	WGS84 (EPSG: 4326)		
PRO3 01	V172-7.2	7,2	172	199	285	192,8	477,8	31750,1	361917,3	16° 45' 39,09"	48° 23' 41,03"
PRO3 02	V172-7.2	7,2	172	199	285	193,7	478,7	31323,5	362600,6	16° 45' 18,54"	48° 24' 03,22"
PRO3 03	V172-7.2	7,2	172	199	285	220,6	505,6	29825,0	363207,0	16°44'5.84"	48°24'23.11"
PRO3 04	V172-7.2	7,2	172	199	285	208,1	493,1	29353,6	362970,1	16°43'42.86"	48°24'15.52"

## Vorhabenbestandteile

Teil des Vorhabens ist, neben der Errichtung und dem Betrieb der bezeichneten WEA, insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den WEA, sowie zum UW Prottes
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.)
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Eiswarntafeln, Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin
- die Rodung von Waldflächen für oben genannte Vorhabensteile

## Vorhabenabgrenzung

### Elektrotechnische Vorhabenabgrenzung und Verschaltung

Die elektrotechnische Vorhabengrenze befindet am Netzanschlusspunkt (Kabelendverschlüsse) im UW Prottes, Gst. Nr. 1904/3, KG Prottes.

### Bautechnische Vorhabenabgrenzung

Über die Landesstraße L11 erfolgt sowohl die Zufahrt zu den WEA PRO3 01 und PRO3 02 im Osten des Windparks als auch zu den WEA PRO3 03 und PRO3 04 im Westen. Damit stellt die Abfahrt von der Landesstraße auf die Güterwege mit den Grundstücksnummern 1999 (PRO3 01 und PRO3 02) und 3084 sowie 3398 (PRO3 03 und PRO3 04) in der KG Prottes die räumliche Vorhabengrenze dar,

welche dann auch mit dem Kurvenausbau, die erste bauliche Maßnahme bedeutet. Sämtliche übergeordnete Straßen vor und nach den Vorhabengrenzen sind nicht Teil des Vorhabens.

### Dauer der Betriebsphase

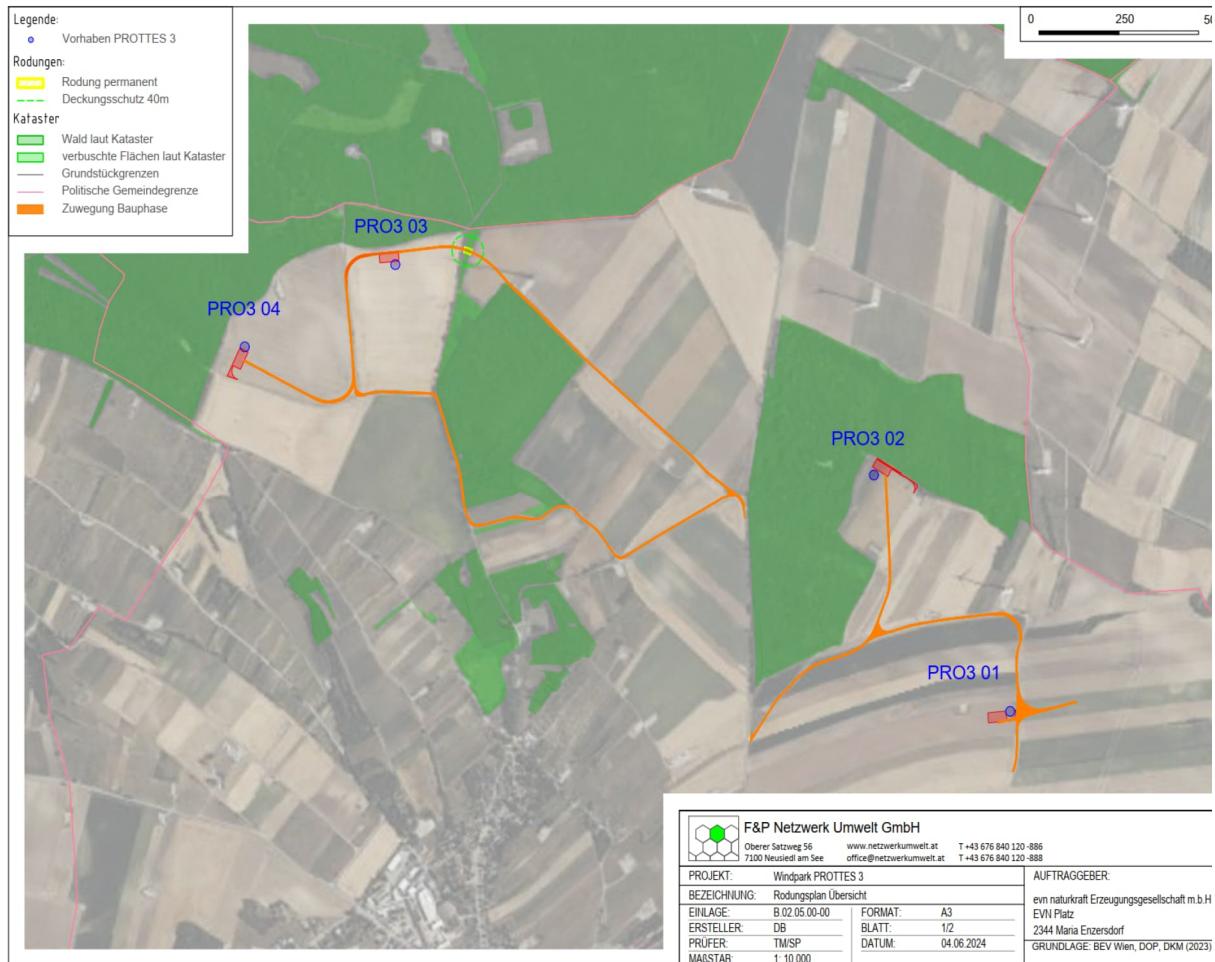
Die Windenergieanlagen sind auf eine Lebensdauer von 20 bis 25 Jahren ausgelegt.

Zur Betriebsphase zählt nicht nur der Betrieb der errichteten WEA, sondern auch die Nutzung des angepassten und ertüchtigten Wege- und Straßennetzes sowie des elektrischen Leitungsnetzes. Dazu werden Flächen dauerhaft für die Fundamente, Zuwegungen zu den Anlagen, Kranstellflächen und Wegetrompeten in Anspruch genommen.

### Rodungen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind permanente Rodungen im Ausmaß von 215 m<sup>2</sup> für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung und die Verkabelung erforderlich. Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in der Katastralgemeinde Protties.

Die technischen Rodungen werden dort ausgeführt, wo dies aus technischer Sicht zwingend erforderlich ist.



## **Querungen**

Gewässerquerungen sind nicht geplant.

Straßenquerungen im Rahmen der Verlegung der Kabeltrasse, Querung der Landesstraße L11.

Querung von Bestandseinbauten im Rahmen der Zuwegung und Verkabelung, Querungen von Erdkabeltrassen sowie Strom-, Öl- und Wasserleitungen.

## **Flächen- und Raumbedarf**

Für das gegenständliche Projekt ist ein Ausbau des vorhandenen Wegenetzes erforderlich. Das betrifft einerseits den temporären Wegeausbau für Rüst- oder Kranstellflächen bei der Errichtung der Windenergieanlage, Freihalteflächen für Überstreichbereiche oder Bereiche in Kurven an Abbiegestellen beim An- und Abtransport. Andererseits werden Kurvenradien für künftige Wartungsdienste oder Reparaturen ausgebaut beibehalten sowie neue, an die WEA-Teile angepasste Wege bzw. Fahrbahnen errichtet (sog. „permanente Zuwegung“). Insgesamt werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen (über Bestandswege hinausgehend) im Ausmaß von ca. 1,3 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Zu den temporär zu bauenden Standorten zählt auch der Ausbau einer Office-Fläche, die nach Fertigstellung des Projektes komplett rückgebaut und wie alle anderen temporären Flächen nach Vorgabe gegebenenfalls rekultiviert wird. Temporär werden ca. 4,6 ha Flächen beansprucht.

## **Wesentliche Merkmale der WEA**

### Allgemeine Beschreibung Vestas V172-7.2MW

Alle geplanten Anlagen sind vom Typ V172-7.2MW mit den Anlagenkennzahlen:

Windenergieanlage:

- Rotordurchmesser 172 m
- Nennleistung 7,2 MW
- Nabenhöhe 199 m
- Gesamthöhe 285 m

Rotor:

- Rotorfläche 23.235 m<sup>2</sup>
- Drehzahl 4,3 – 12,1 U / min
- Einschaltgeschwindigkeit 3 m / s

- Abschaltgeschwindigkeit 25 m / s
- Blattlänge 84,35 m
- Pitchsystem hydraulisch
- Blattmaterial Glasfaserverstärkter Polyester, Karbonfasern und metallische Ableitstreifen

Getriebe:

- zweistufiges Planetengetriebe

Elektrische Komponenten:

- Generator dreiphasiger Permanentmagnet-Synchrongenerator
- Umrichter Vollumrichter
- Transformator Ester-Trafo im Maschinenhaus
- MS-Schaltanlage SF-6 isoliert, situiert im Turmkeller

Turm:

- Turmtyp Stahlurm bzw. Hybridturm
- Fundament Betonfundament 3 m über Geländeoberkante (GOK)
- Windklasse DIBt S

Die Vestas V172-7.2 ist eine Aufwindanlage der Firma VESTAS Wind Systems A/S, welche mit einem dreiblättrigen Rotor und einer Pitchregelung ausgestattet ist (siehe Abbildung 3-1). Die Energieerzeugung erfolgt bei variabler Drehzahl über einen Permanentmagnetgenerator und Vollumrichter.

Die eingesetzten Türme bestehen entweder aus Stahl oder Beton, die Rotorblätter sind aus glasfaserverstärktem Polyester gefertigt. Der Standardfundamentdurchmesser beträgt 28 m, richtet sich aber nach den tatsächlichen standortspezifischen Gegebenheiten und Bedingungen.

## Blade in Inverted-Y Position

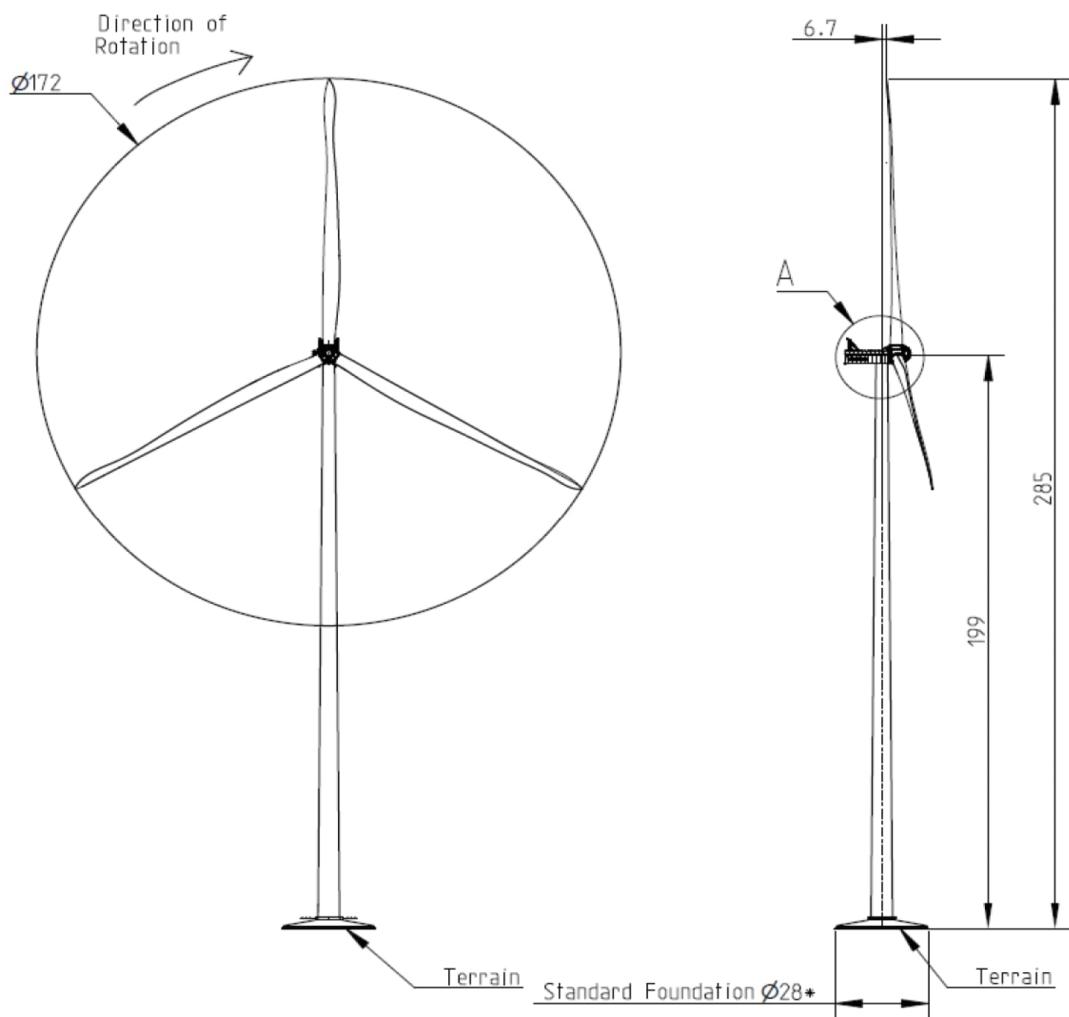


Abbildung 3-1: Front- und Seitenansicht der geplanten Anlage V172-7.2<sup>5</sup>

### Einhaltung der elektrotechnischen Vorschriften

Bedingt durch eine Anordnung des Transformators im Maschinenhaus sowie des Mittelspannungskabels im Turm können einige Bestimmungen der verbindlichen OVE Richtlinie R 1000-3 nicht eingehalten werden, weshalb eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG erforderlich ist.

### Eisansatz und Eisabfall

Durch Eisansatz kann es zu einer Vereisung relevanter Anlagenteile wie der Windmessanlage kommen. Eine potentielle Gefahr entsteht durch das Ablösen von Eisschichten von den rotierenden Rotorblättern. Das gelöste Eis kann durch die Zentrifugalkräfte über weite Strecken geschleudert werden und Menschen und Infrastruktur gefährden. Um den Eisabfall vom drehenden Rotor zu vermeiden und den sicheren Betrieb der Windenergieanlage zu gewährleisten, werden alle Anlagen mit dem Vestas Ice Detection System (VID) und Vestas BLADEcontrol Ice Detector (BID) Eiserkennungssystem ausgestattet, welche die Windenergieanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen. Dieses System wird fail-safe ausgeführt.

## Bauzeitplan

Die voraussichtliche Bauzeit für den WP ist für ca. 8 Monate geplant und soll nach erfolgter Genehmigung und Förderzusage der EAG-Abwicklungsstelle voraussichtlich im Jahr 2027 starten.

Tabelle 4-1: Dokument C.02.06.00 Geschätzter Bauzeitenplan

## II Einwendungen

## II.1 Einwendungen Alliance For Nature vom 31.Mai 2025

Die Einwendungen der Alliance For Nature vom 31.Mai 2025 werden im Sinne von §59 Abs°1 AVG, als mit der vorliegenden Genehmigung gemäß §17 UVP-G 2000 miterledigt, insoweit abgewiesen erachtet.

## Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 idF  
BGBI. I Nr. 82/2025, insb. §§ 44a ff u. 59

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBI. I Nr. 110/2010 idF BGBI. I Nr. 50/2025, insb. §§ 1 u. 4

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBI. I Nr. 150/2021 idF. BGBI. I Nr. 69/2025, insb. §§ 1 und 4

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993 idF  
BGBI. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3, 3a, 4a, 17, 19 u. 39, Anhang 1 Z 6a)

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl.II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr.329/2024, insb. §§ 1, 3 u. 4 iVm Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§ 17 u. 18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.153/2024, insb. §§ 85, 91, 92, 93 Abs 2, 94 u. 123a

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014, LGBI. Nr. 1/2015 idF LGBI. Nr. 40/2025, insb. § 56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBI. 7800-0 idF LGBI. Nr. 27/2024, insb. §§ 5, 11 u. 12

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBI. 3700-0 idF LGBI. Nr. 101/2022, insb. §§ 1 u. 2 iVm Tarif Z 6

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBI. 5500-0 idF LGBI. Nr. 41/2023, insb. §§ 7, 18

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 idF LGBI. Nr. 10/2024, insb. § 20 Abs 6

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBI. 7810-0 idF LGBI. Nr. 68/2021, insb. §§ 1, 2, 3 u. 7

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich - NÖ SekRop Wind, LGBI. 8001/1-0 idF LGBI. Nr. 47/2024

## **Hinweis**

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten gelangen gemäß §°59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

# **Begründung**

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Antrag**

Die ASt. verfolgt die Umsetzung des Vorhabens „Windpark Prottes 3“ und beantragt hierfür mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 02.Oktober 2024 (vorgelegt am 03.Oktober 2024), modifiziert mit Schreiben (Mail) vom 04.Dezember 2025, die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000.

Mit der bezeichneten Modifikation wird, bezogen auf die gemäß § 123a LFG normierte „bedarfsgerechte Nachkennzeichnung“ mitgeteilt, dass eine solche im Gegenstand grundsätzlich beabsichtigt ist und als antragsgegenständlich erachtet werde.

Dem Genehmigungsantrag sind elektronische Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand Oktober 2024 angeschlossen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Absichtsgemäß handelt es sich um ein neues Vorhaben, das verschiedene, sachlich und räumlich zusammenhängende Maßnahmen zu einem Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vereint.

### **1.2 Ermittlungsverfahren**

#### **1.2.1 Großverfahren**

Die antragsbedingten, behördlichen Ermittlungen werden im Sinne der zitierten Rechtsbestimmungen im Rahmen eines Großverfahrens durchgeführt.

Die Entscheidung hierfür ist wesentlich dem aktuell großen öffentlichen Interesse an der sog. Energiewende und korrespondierend damit, der Erzeugung erneuerbarer Energie (vgl. EIWO 2010; EAG) geschuldet. Sie berücksichtigt auch die seit langem gemachten Beobachtungen, dass die Beteiligungen an Behördenverfahren nach dem UVP-G 2000 vielfach groß, und 100 oder mehr Beteiligte in den Verfahren keine Seltenheit, sohin jederzeit auch erwartbar sind.

## **1.2.2 Vorprüfung**

Sie dient der Abklärung, wieweit die Projektunterlagen vollständig zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Sachverständigen ausreichen.

Ferner wird unter Beteiligung mitwirkender Behörden, Standortgemeinden, NÖ Umweltanwalt, Standortanwalt, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Arbeitsinspektorat eine Erstmeinung zum Vorhaben und dessen Zulässigkeit eingeholt. Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

### **1.2.2.1 Bundesdenkmalamt vom 10.Oktober 2024**

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht erforderlich.

### **1.2.2.2 Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vom 17.Oktober 2024**

... unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-83/002-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Kettlesbrunn 3, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF<sub>6</sub>-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmebewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich

die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesener Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmebewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptsrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.

Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:

- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

### **1.2.2.3      Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 22.Oktober 2024**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

### **1.2.2.4      NÖ Umweltanwalt vom 24.Oktober 2024**

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden die übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zur Kenntnis genommen und als Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche Projekt „Windpark Prottes III“ grundsätzlich als geeignet erachtet. Das Vorhaben sieht die Errichtung von 4 Windkraftanlagen im Nahbereich von bereits bestehenden Windparks in der Windkraftzone WE 17 vor.

Im Rahmen der Beurteilung des Projektes durch die Sachverständigen sind nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft nachstehende Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Auflagen noch näher auszuführen bzw. geforderte Projektsergänzungen beizubringen:

Schall:

Maßnahmen für einen schallreduzierten Betriebsmodus in der Nacht.

Schattenwurf:

Maßnahmen zur Reduktion des Schattenwurfs sind erforderlich um Grenzwerte einhalten zu können.

Rodung:

Ersatzaufforstungen für permanente Rodungen (215 m<sup>2</sup>) im Verhältnis 1:3 in geeigneter Lage.

Tiere, Pflanzen und Lebensräume:

Anlage der Ausgleichsflächen von mindestens 1 219 m<sup>2</sup> artenreicher Acker, 7 503 m<sup>2</sup> artenreiche Ackerbrache, 88 m<sup>2</sup> Baum-/Strauchhecke und Sicherung von 15 m<sup>2</sup> Obstbäumen.

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen.

Vögel:

Neuanlage von Nahrungsflächen/Lenkungsflächen (Luzerne- und Bracheplätze) im Mindestausmaß von 3 ha pro Anlage.

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen.

Ad Wiedehopf (vermuteter Brutvogel im Planungsgebiet):

Montage von min. 6 Stück Wiedehopfnistkästen in geeigneter Lage als CEF-Maßnahme (vor Beginn der Baumaßnahmen und der Brutzeit).

Fledermäuse:

Kontrolle der Rodungsflächen auf Fledermausquartiere; Festlegung von Abschaltzeiten und Gondelmonitoring für Fledermäuse.

Für die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht jedenfalls als erforderlich erachtet.

Nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft kann eine Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Windparkprojekt nur dann gewährleistet werden, wenn sämtliche projektimmanente Maßnahmen umgesetzt werden und durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen bzw. Nachreichung der geforderten Detailkonzepte sichergestellt wird, dass es zu keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die oben angeführten Schutzgüter kommen kann.

### **1.2.2.5 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 23.Oktobe 2024**

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilt gem. § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 mit, dass aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und erscheint eine Ergänzung der Sachverständigenliste nicht erforderlich.

Anbei übermitteln wir Ihnen das Gutachten des Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- und Naturschutz vom 18.10.2024, Zahl GFL1-A-0829/063. -

Forst-, jagd- u. naturschutzfachliche Stellungnahme

Nach Einsichtnahme in den Antrag und in die vorläufige Sachverständigenliste wird festgestellt, dass aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das

eingereichte Vorhaben bestehen und keine anderen bzw. weitere Gutachter als die in der vorliegenden Gutachterliste genannten beizuziehen sind.

### **1.2.2.6 Bundesministerium für Landesverteidigung vom 18.November 2024**

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 9. Oktober 2024, GZ WST1-UG-83/002-2024, hinsichtlich dem Ansuchen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. betreffend die Errichtung und den Betrieb des Windparks Prottes 3 wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung Folgendes mitgeteilt:

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Prottes 3 vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 30,4 bis 33,0 km entfernt ist. Bei dieser Entfernung sind relevante Störwirkungen auszuschließen.

Vom Mittelbereichsradar BUSCHBERG (MBR BUB), das sowohl der Luftraumüberwachung als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 31,3 bis 33,8 km entfernt und in direkter Sichtverbindung. Da es sich hier nur um ein Sekundärradar (SSR) handelt, sind relevante Störwirkungen auszuschließen.

Vom Aerodrome Surveillance Radar WIEN (ASR WIE), das sowohl der Luftraumüberwachung als auch (wegen der Nutzung der Radardaten durch die MilFILtg TULLN und das MCC) der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 35,5 bis 36,0 km entfernt und in direkter Sichtverbindung. Seitens dem BMLV wird davon ausgegangen, dass die allenfalls geringfügigen Störwirkungen der geplanten WKA auf das ASR WIEN bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden.

Die zuständige Fachdienststelle kam somit zu dem Schluss, dass **keine relevanten** Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Das Windparkprojekt weist auch **keine Störquelle** für das bestehende **militärische Richtfunknetz** dar.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von **Störwirkungen** betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher **nicht erforderlich**.

### **1.2.2.7 Standortanwalt vom 20.Mai 2025**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Prottes 3 vier neue moderne Windkraftanlagen der Type Vestas V172 (7,2 MW) mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m zu errichten und zu betreiben. Die Engpassleistung des Vorhabens wird daher 28,8 MW betragen.

Insbesonders nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

### Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO2 Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessensabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 12,77 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 14,28 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwerthschöpfung für Niederösterreich von EUR 9,4 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 10,4 Mio.

### **Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

Im konkreten Vorhaben werden, bei einer Investitionssumme von EUR 49 Mio., während der Errichtungsphase von einem Jahr, rund 135 Arbeitsplätze in Niederösterreich und rund 165 Arbeitsplätze österreichweit geschaffen.

Für die Betriebsphase von 20 Jahren bedeutet dies für Niederösterreich rund 6 und für ganz Österreich rund 8 geschaffene oder gesicherte Arbeitsplätze.

### **Beitrag zur Energiewende**

Niederösterreich selbst deckt bilanziell seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

### **1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG**

Mit Edikt vom 17.April 2025 werden der Genehmigungsantrag, die, auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen, sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Prottsee und Angern an der March zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 02.Juni 2025 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 17.April 2025 bis 02.Juni 2025, zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

### **1.2.4 Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage**

Durch das voranstehend unter Punkt 1.2.3 bezeichnete Edikt vom 17.April 2025 veranlasst, langen in danach offener Frist, schriftliche Eingaben von –

1. Netz Niederösterreich GmbH vom 17.April 2025
2. NÖ Umweltanwalt vom 08.Mai 2025
3. Alliance For Nature (idF kurz AFN) vom 31.Mai 2025

4.OMV Austria Exploration & Production GmbH (idF kurz OMV) vom 02.Juni 2025 -

bei der Behörde ein.

Die Eingabe der AFN behauptet verschiedenste Unvereinbarkeiten des Vorhabens mit der Umwelt, sohin Rechtsverletzungen, die lediglich betreffend das Schutzgut der Biologischen Vielfalt, im Sinne geltender Judikatur, ansatzweise als rechtserhebliche Einwendungen qualifiziert werden.

Die Eingabe der OMV wendet wiederum vom Vorhaben induzierte, subjektive Rechtsverletzungen in Bezug auf ihre, im nahen Umfeld zum WP gelegenen Einrichtungen ein. Diese Einwendungen werden jedoch mit Schreiben vom 20.November 2025 wieder zurückgezogen und verlieren hierdurch jedwede Bedeutung im Entscheidungszusammenhang.

Die Eingaben der Netz Niederösterreich GmbH und des NÖ Umweltanwalts enthalten dezidiert keine Behauptungen von Rechtsverletzungen durch das Vorhaben. Sie stellen daher jedenfalls keine rechtgültigen Einwendungen dar.

### **1.2.5 Beweiserhebung**

Zur Feststellung des im Gegenstand maßgebenden Sachverhalts und demnach, der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, werden im Wesentlichen –

- der unter Punkt 1.1 zitierte Genehmigungsantrag samt technischen Projektunterlagen;
- die insgesamt eingeholten Sachverständigengutachten;
- die Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 21.August 2025;
- die iSv § 12a UVP-G 2000 verfasste Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 20.August 2025 und
- die mündliche Verhandlung vom 06.Oktober 2025 -

als Beweise herangezogen und erhoben.

Zudem wird auch den fachkompetenten Erwägungen in den, im Zuge der Vorprüfung (s. Punkt 1.2.2) erstatteten Stellungnahmen Beweischarakter zugemessen.

#### **1.2.5.1 Genehmigungsantrag**

Er legt den im Gegenstand verfolgten Antragswillen unmissverständlich dar und lässt keine Fragen zum technischen Projekt unbeantwortet.

#### **1.2.5.2 Sachverständigengutachten**

Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Teilgutachten, die zu verschiedenen Fachbereichen erstellt werden. Die einzelnen Fachbereiche ergeben sich aus der vorhabeninduzierten Betroffenheit öffentlicher Schutzinteressen nach § 1 Abs 1 UVP-G 2000 sowie der im Verbund nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen. In Summe können diese Gutachten als der „Sachverständigenbeweis“ bezeichnet werden.

Anhand dessen werden, auf Grundlage der konkreten Beweisthemenvorgabe durch die Behörde, die Projektdarstellung auf Vollständigkeit und Plausibilität, die Einzelmaßnahmen auf Einhaltung technischer Standards und facheinschlägiger Vorgaben, sowie die erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen beurteilt.

Zudem befinden diese Gutachten auftragsgemäß und anlassbezogen über alles Vorbringen gegen das Vorhaben.

Im Ergebnis dessen werden ein mängelfreier und gesamtheitlich in sich schlüssiger Genehmigungsantrag, sowie dem Vorhaben die Einhaltung technischer Standards und weitgehend nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt attestiert.

Die forsttechnischen Ausführungen im Speziellem lassen indizieren, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, bezogen auf die projektierte Rodungsfläche von 215 m<sup>2</sup>, hinter jenes an der Errichtung des WP tritt.

#### **1.2.5.3 Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 21.August 2025**

... unter Bezugnahme auf die do Schreiben vom 09. Oktober 2024, WST1-UG-83/002-2024 und 20. Dezember 2024, WST1-UG-83/017-2024, betreffend das Vorhaben Windpark Prottes 3 wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Instrumentenflugverfahren

gemäß ICAO PANS OPS unmittelbar betroffen sind. Auf Grund des geringen Abstandes zu den Schutzzäumen von Instrumentenflugverfahren kann das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen jedoch nur dann als hergestellt angesehen werden, wenn die nachfolgende Nebenbestimmung in eine allfällige zu erteilende Bewilligung sinngemäß aufgenommen wird:

*„Die Objekthöhen dürfen, einschließlich der vertikalen Messgenauigkeit, nach Errichtung der Luftfahrthindernisse, eine Höhe von 521 Metern über Adria nicht überschreiten. Dies ist nach Errichtung der Luftfahrthindernisse durch Vorlage eines Vermessungsprotokolls eines hierzu befugten Ziviltechnikers an die zuständige Behörde nachzuweisen.“*

Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht durch das Vorhaben Windpark Prottes 3 keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

Hinsichtlich der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung gemäß § 123a LFG wird Nachfolgendes mitgeteilt: die Austro Control GmbH hat ein Erfassungs- und Signallogiksystem (ACG ESL BNK System), welches die Signale für die Steuerung der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung an einer Schnittstelle zur Verfügung stellen wird, entwickelt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (z.B.: technische Schnittstellen) sind derzeit noch nicht von der Austro Control GmbH erlassen wurden und noch nicht in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch bereits festgehalten werden, dass beim gegenständlichen Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen im Hinblick auf eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK System aus systembedingter Sicht keine Gründe erkennbar sind, die eine Untersagung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachkennzeichnung in der Ausnahmebewilligung gemäß § 91 LFG erfordern würden. Für eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK System wird aber jedenfalls sicherzustellen sein, dass bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen ist.

#### **1.2.5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 12a UVP-G 2000 und datiert vom 20.August 2025.

Ausführungsgemäß basiert sie wesentlich auf den Einreichunterlagen und dem erhobenen Sachverständigenbeweis. Demnach stellt sie evident fest, dass das Vorhaben einer positiven Gesamtbewertung zugeführt werden könne. Soweit die in der Umweltverträglichkeitserklärung und den technischen Unterlagen enthaltenen, sowie von den Sachverständigengutachten zusätzlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen berücksichtigt würden, seien nämlich keine erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

#### **1.2.5.5 Mündliche Verhandlung vom 06.Oktober 2025**

Ihre Durchführung beruht auf der Rechtsgrundlage von § 16 UVP-G 2000 und ist den unter Punkt 1.2.4 genannten Einwendungen der AFN und OMV geschuldet. Insoweit wird der Verhandlungsgegenstand rechtskonform auf die in den Einwendungen angesprochenen Fachbereiche eingegrenzt.

Die im Zuge der stattgefundenen Erörterung zum Fachgebiet der Biologischen Vielfalt getätigten Ausführungen des facheinschlägigen Gutachters, lassen in ihrer Eindeutigkeit keine Fragen offen. Dies gilt auch hinsichtlich der Einwendungen der AFN, die sich durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Verhandlung, ihres Fragerechtes im Zusammenhang bewusst begeben hat.

Die Erörterungen zu den Einwendungen der OMV erweisen sich angesichts deren späteren Zurückziehung fernerhin als gegenständlich bedeutungslos.

In Ansehung dessen führt das Verhandlungsergebnis dazu, dass die gesamten Ermittlungen im Gegenstand als aktuell abgeschlossen erachtet, und Entscheidungsreife über das Vorhaben angenommen werden können.

#### **1.2.6 Parteiengehör zum Beweisverfahren**

Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

#### **1.2.6.1 NÖ Umweltanwalt vom 09.September 2025**

Zu den übermittelten Fachgutachten und der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wird nach Durchsicht der Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

Unter Bezugnahme auf die im Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme zum „Windpark Prottes 3“ vom 8. Mai 2025 wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft festgehalten, dass sämtliche darin enthaltenen Punkte von den Sachverständigen inhaltlich abgehandelt und entsprechende Auflagen vorgeschlagen wurden, sodass man von einer Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens ausgehen kann.

Sofern das Vorhaben projektgemäß umgesetzt wird und sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, besteht seitens der NÖ Umweltanwaltschaft kein Einwand gegen die Erteilung der angestrebten Bewilligung nach dem UVP-G 2000.

Hinweis:

Zur Erfassung und Meldung der Kompensationsflächen (siehe NÖVIS-Information, Kompensationsflächenkataster vom 25. Juni 2025; RU5-R-54/010-2025) wird empfohlen, entsprechende Vorschreibungen zur Einmeldung dieser Daten in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird keine Teilnahme an der Verhandlung am 1. Oktober 2025 erfolgen, es wird jedoch um Übermittlung der Verhandlungsschrift ersucht.

### **1.2.6.2 Netz Niederösterreich GmbH vom 09.September 2025**

... durch den geplanten Windpark Prottes 3 ist unsere 110-kV-Leitung Gänserndorf - Spannberg betroffen.

Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage (WEA) ist folgender Mindestabstand einzuhalten:

$$A_{WEA} = 0,5 \cdot D_{WEA} + a_{RaumWEA} + a_{LTG} + a_{RaumLTG} + a_{AuslegerLTG}$$

Dabei ist

$A_{WEA}$ : Horizontaler Mindestabstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage

$D_{WEA}$ : Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage (172m)

$a_{RaumWEA}$ : Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Windenergieanlage (15m)

$a_{LTG}$ : Horizontaler spannungsabhängiger Mindestabstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5 (20m)

$a_{RaumLTG}$ : Horizontaler spannungsabhängiger Abstand entsprechend für Umbau, Ausbau und Ersatzneubau der Freileitung (15m)

$a_{AuslegerLTG}$ : Längster Ausleger des Leitungstragwerkes (10m)

Für den beschriebenen Fall ermittelt sich der Abstand demnach wie folgt:

$$a_{WEA} = 0,5 \times 172m + 15m + 20m + 15m + 10m = 146m$$

Anlage PRO3 01 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 287,2 Meter

Anlage PRO3 02 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 848,6 Meter

Anlage PRO3 03 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 2416 Meter

Anlage PRO3 04 beträgt der Abstand zu Leitungsachse 2848 Meter

Wie beschrieben, wird bei der gegenständlichen Anlage der Wert aWEA als Mindestabstand zur Freileitung eingehalten.

Die Leiter o.a. Leitung liegen außerhalb der Nachlaufströmung.

Die Leiter o.a. Leitung liegen innerhalb der Nachlaufströmung.

Da die Leitung bereits mit Schwingungsdämpfern ausgestattet ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Daher teilen wir hinsichtlich unserer 110-kV-Leitung mit, dass bei plangerechter Ausführung (Bezugnahme auf die an uns gesandten Koordinaten, im Anhang) keine Einwände seitens Netz Niederösterreich GmbH gegen das Bauvorhaben bestehen.

Der Mindestabstand einer Kabelleitung zum sichtbaren Teil der Fundamente betroffener 110-kV-Leitungen der Netz Niederösterreich GmbH darf 4m nicht unterschreiten.

Sollte bei Grabungsarbeiten die Erdungsanlage eines Stützpunktes freigelegt werden, ist umgehend mit der unten genannten Kontaktperson der Netz NÖ Rücksprache zu halten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Arbeiten an den Bauwerken in der Nähe von Freileitungen - das ist der Bereich jeweils 20m links und rechts der Leitungsachse - die Vorgaben laut Arbeitsanweisung Nr. 59 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der geltenden Fassung einzuhalten sind.

Darüber hinaus wird auf die einzuhaltenden Festlegungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 verwiesen.

Arbeiten im Bereich der bestehenden und in Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung sind zeitgerecht (min 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) mit Netz NÖ GmbH, Abtl. NB-HS, Herrn Ing. Payr, ... abzustimmen.

...

Anmerkungen: Diese Eingabe, samt damit verbundener zwei Beilagen, ist nahezu wortident mit jener, unter Punkt 1.2.4 zitierten Eingabe der Netz Niederösterreich GmbH vom 17.April 2025, welche im Zuge des Parteiengehörs, von der ASt. mit Schreiben vom 08.Juli 2025 nachweislich, zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

### **1.2.6.3      Arbeitsinspektorat   Wien   Nord   und   NÖ   Weinviertel   vom 16.September 2025**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Eine Teilnahme an der Verhandlung am 6.10.2025 ist nicht erforderlich.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

## **2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen**

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)**

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

[.....]

### **2.2 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)**

Ziele

§ 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;
3. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;
4. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;
5. die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.
7. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.

## **2.3 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)**

### **Ziele**

§ 4.(1) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes,

1. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern;
2. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Absatz 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;
3. die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen und die Mittel zur Förderung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen effizient einzusetzen;
4. die Marktintegration und die Systemverantwortung von erneuerbaren Energien zu steigern;

5. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas zu gewährleisten;
7. den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh zu erhöhen;
8. den Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu fördern;
9. die Errichtung und Modernisierung der erforderlichen Infrastruktur durch integrierte Planung zu unterstützen;
10. die Anwendung von erneuerbarem Wasserstoff als Schlüsselement zur Sektorkopplung und –integration zu forcieren.

(2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

(3) Zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 2 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben.

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

(5) Die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBI. I Nr. 75/2011, erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen.

(6) Maßnahmen dieses Bundesgesetzes dienen der Einhaltung des durch die Referenzwerte gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 beschriebenen indikativen Zielpfads der Union.

## **2.4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. [.....]

#### Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschreibungen zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschreibungen zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

#### Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

#### Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

##### § 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§°55, °55g und °104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs.°3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs.°4,
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs.°7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs.°12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	[....]		
	Energiewirtschaft		
	[...]		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

		mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
	[....]		

## 2.5 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

### Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

## 2.6 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

### Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

#### Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

#### Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,

2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

## 2.7 Forstgesetz 1975 (ForstG)

### Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen

Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

#### Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als

vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

## **2.8 Luftfahrtgesetz (LFG)**

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchträgt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

#### Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

#### Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

#### Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

#### Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuерung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu

erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

#### Steuerung der bedarfsgerechten Nacht kennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmebewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nacht kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs. 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nacht kennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw. -technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc.). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nacht kennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw. bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nacht kennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nacht kennzeichnungen festlegen.

(2) Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nacht kennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmebewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmebewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nacht kennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nacht kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

## 2.9 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBI. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBI. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

### § 56

#### Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländerelief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

## **2.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)**

### **§ 5**

#### **Genehmigungspflicht**

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;

2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MWpeak und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;

5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten

Unternehmen errichtet werden.

[.....]

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

[.....]

## § 11

### Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,
2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,
5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und
6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf

ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

[.....]

## § 12

### Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[.....]

## **2.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

### **§ 1**

#### **Recht zum Gebrauch**

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuziegen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;
2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;
3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;
4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä., soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;
6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
- die Wahl des Bundespräsidenten oder
- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften

beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;
2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;
3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumspflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

## Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

- (1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.
- (2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.
- (3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

## Tarif

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

[.....]

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 28,-.

[.....]

## 2.12 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

### § 1

- (1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.
- (2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretendatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben

## Begriffsbestimmungen

### § 2

- (1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.
- (2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.
- (3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

## Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

### § 3

- (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Erüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:
  1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
  2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
  3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

#### Bau- und Betriebsbewilligung

##### § 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Bauen und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

#### 2.13 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

##### § 7

#### Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
  - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
  - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und
    - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen
  - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
  - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder

### 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Ertrag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tieraufstiegshilfen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBI. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBI. 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

## § 18

### Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,

2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,

2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,

3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder

4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung

der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,

2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder

3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland

geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;

- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

## **2.14 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)**

### § 20

#### Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

#### 19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale

Ausgewogenheit an-zustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[.....]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW, dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

[.....]

### **3 Rechtliche Beurteilung**

#### **3.1 Subsumption**

Sachverhaltsgemäß liegt ein neues Gesamtvorhaben iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor, das entsprechend seiner Konzeption, als ein Vorhaben nach Anhang 1 Z 6a) leg. cit. zu klassifizieren ist und insoweit gemäß § 3 Abs 1 leg. cit. der Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach § 17 leg. cit. bedarf.

Andere Vorhabentatbestände nach Anhang 1 leg. cit. sind dezidiert nicht angesprochen.

Im Zuge dessen sind die, von den einzelnen Projektmaßnahmen ferner angesprochenen, materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ex lege mitzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die zitierten Rechtsgrundlagen hingewiesen.

## **3.2 Beweiswürdigung**

### **3.2.1 Vorbemerkungen**

Die im Gegenstand aufgenommenen und unter Punkt 1.2.5 angeführten Beweise sowie die, ihnen im Beweischarakter gleichkommenden, sonstigen Stellungnahmen, sind im zugrundeliegenden Verwaltungsakt nachzuvollziehen und grundlegend, für die Bestimmung des wahren Sachverhaltes und dessen Beurteilung anhand der vom Antrag berührten, legalen Genehmigungsvoraussetzungen.

Für ihre Eignung und Zulässigkeit als Beweismittel spricht, dass sie auf der Rechtsgrundlage des AVG erhoben wurden und einschlägigen, methodischen, wissenschaftlichen sowie auch rechtlichen Maßstäben entsprechen.

Es erweist sich, dass sie den, an sie gerichteten Anforderungen gerecht werden und ein sachlich vollständiges Bild vom Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die Umwelt gewähren. Sie sind in ihren Ausführungen eindeutig und schlüssig nachvollziehbar. Der Sachverständigenbeweis im Speziellen lässt erkennen, dass er die im Verfahren vorgegebenen Beweisthemen lückenlos abhandelt und fachlich kompetente sowie begründete Antworten auf alle, an ihn gerichteten Fragen gibt.

Angesichts dessen ist berechtigt davon auszugehen, dass sämtliche, erhobene Beweise, als in ihren Aussagen richtig angesehen werden können. Dafürstehend, bleibt das Beweisergebnis formal unwidersprochen und erlaubt die nachstehenden „Feststellungen zum projektierten Vorhaben“.

Gleichbedeutend sind damit das Vorbringen respektive die Einwendungen der AFN inhaltlich widerlegt. In ihrer Diffusität vermögen sie es, in erfahrungsgemäß altbekannter Manier, nicht, eine fundierte, wissenschaftlich nachvollziehbare Begründung für die aufgestellten Behauptungen von Rechtsverletzungen durch das Vorhaben zu erbringen. Es erwirkt ihnen damit auch an der erforderlichen, fachlichen Qualität, um insbesondere dem angestellten Sachverständigenbeweis auf gleicher, qualifizierter Ebene begegnen zu können.

### **3.2.2 Feststellungen zum projektierten Vorhaben**

Sachverhaltsgemäß ist das zur Genehmigung beantragte Vorhaben verständlich nachvollziehbar dargestellt und sohin eindeutig sowie vollständig beurteilbar.

Insoweit erweist sich der beschriebene WP in all seiner Maßnahmensetzung als „der“ Genehmigungsgegenstand, den es zu beurteilen gilt. Dabei stehen die einzelnen Projektmaßnahmen in einem sachlichen wie örtlichen Zusammenhang zueinander, sie bilden beabsichtigt ein Gesamtvorhaben, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beantragt ist.

Beachtenswert ist zudem, dass dieser Genehmigungsgegenstand, auch die Beanspruchung von Waldflächen sowie Querungen von Straßen umfasst und Berührungspunkte mit verschiedenen Einbauten aufweist. Ebenso ist dezidiert eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG vorgesehen.

Ferner sind zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen angedacht. Diese Maßnahmen sind konkret und ausführlich beschrieben.

Den Projektmaßnahmen wird sachverständig weitgehend Konformität mit geltenden technischen Standards attestiert. Betreffend die Fluchtweglängen in den WEA trifft dieses Attest nicht ganz zu. Das hierin zu ersehende Manko wird jedoch durch andere vorhabenimmanente Maßnahmen adäquat ausgeglichen.

### **3.2.3 Feststellungen zum Öffentlichen Interesse am projektierten Vorhaben**

Grundsätzlich ist das Öffentliche Interesse am WP, als ein Vorhaben der Energiewende, gemessen an der einschlägigen Gesetzgebung (z.B. EIWOG 2010, EAG oder § 17 Abs 5 UVP-G 2000) als hoch einzuschätzen. In der allgemeinen Rechtsmeinung steht dieses Interesse vielfach auch über anderen, normierten Interessen.

Dies zeigt sich im gegenständlichen Zusammenhang deutlich im Vergleich mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung im Bereich der projektierten Rodungsflächen. Hier geben nach sachverständiger Meinung, die Geringfügigkeit des Rodungsausmaßes und die geplanten bzw. vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen offensichtlich den Ausschlag dafür, dass trotz gegebener Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen und der geringen Waldausstattung im Vorhabengebiet, der Verwirklichung des WP ein höheres Öffentliches Interesse als an der Walderhaltung im Rodungsbereich zuzumessen ist.

### **3.2.4 Feststellungen zu den WEA-Standorten**

Die Fundamente der WEA liegen innerhalb der Eignungszone WE 17, der im LGBI 800/1-0 kundgemachten „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ (NÖ SekRop Wind).

Die Fundamentflächen sind nach dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Prottes rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet.

Mindestabstände gemäß § 20 Abs 3a Z 2 NÖ ROG 2014 werden offenbar normgerecht eingehalten.

Derzeit werden die Anlagenstandorte landwirtschaftlich genutzt, sie sind nicht bewaldet. Die Standorte liegen in keinen besonderen Schutzgebieten.

### **3.2.5 Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme**

Projektgemäß erfolgt eine Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung der Fundamente der WEA, sowie die dargestellten Infrastrukturmaßnahmen, wie beispielsweise Zuwegungen, Kranstellflächen oder Kabeltrassen.

Größenordnungsmäßig belaufen sich dabei die permanenten (dauernden) Flächeninanspruchnahmen auf etwa 1,3 ha, wovon rd. 215 m<sup>2</sup> Waldflächen betreffen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen schlagen sich mit 4,6 ha zu Buche.

Sämtliche beanspruchte Flächen liegen in den Gemeindegebieten von Prottes und Angern an der March, weswegen diese beiden Gemeinden als Standortgemeinden des Vorhabens gelten.

### **3.2.6 Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen**

Im Sinne der Beweislage sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in Betracht gezogenen öffentlichen Schutzgüter nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht erheblich nachteilig. Das bedeutet, das Vorhaben wirkt sich, wenn überhaupt, nur geringfügig auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter aus. Keinesfalls führt es zu nicht vertretbaren Rechtsverletzungen.

Betreffend das Schutzgut der Biologischen Vielfalt ist das sachverständige Attest aus der, unter Punkt 1.2.5.5 zitierten Behördenverhandlung bemerkenswert, welches

dem Vorhabengebiet, Qualifikationen eines „faktischen Vogelschutzgebiets“ deziert abspricht.

Punkto Fluchtweglängen in den WEA ergibt sich aus der, unter Punkt 1.2.2.2. zitierten Stellungnahme des BMAW schlüssig, dass durch die projektimmanenten Kompensationsmaßnahmen ein vergleichbares Sicherheitsniveau, wie durch die ÖVE-Richtlinie R 1000-3; 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird.

Ferner ist aus der, unter Punkt 1.2.5.3 zitierten Stellungnahme der ACG unmissverständlich abzuleiten, dass die Anbindung der WEA an das neu entwickelte „ACG ESL BNK-System“ in technischer Hinsicht möglich ist, die beabsichtigte „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ für den Infrarotanteil der Gefahren- und Hindernisbefeuierung jedoch untersagt werden muss. Aus luftfahrtssicherheitstechnischen Überlegungen müsse vielmehr dieser Infrarotanteil, bei Implementierung der „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ für die sichtbare Befeuerung, dauerhaft aktiviert sein.

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen befindet eindeutig, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und den maßgebenden, materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entspricht. Bedeutend in diesem Zusammenhang ist auch, dass die in Summe vorgeschlagenen Auflagen, Aufsichten und Fristen als wesentlich für diese Bewertung hervorgehoben werden.

### **3.3 Rechtliche Würdigung**

#### **3.3.1 Antragsgegenstand**

Beweisgewürdigt stellt der beschriebene WP den wahren Antragsgegenstand dar.

Unter Verweis auf Punkt 3.1 wird das Vorhaben maßnahmenseitig rechtens, als ein neues Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 erachtet.

Mit den vorgesehenen WEA und der damit erzielten Gesamtnennleistung von 28,8 MW bleibt der tatbestandsgemäß einschlägige Schwellenwert nach Anhang 1 Z 6a) leg. cit. von 30 MW knapp unerreicht. Zusammen mit den in ihrem nahen Umfeld bestehenden anderen, zahlreichen WEA wird dieser Schwellenwert jedoch nachweisbar überschritten. Insoweit ist die gemäß § 3 Abs 1 letzter Satz leg. cit. gewählte Vorgehensweise der ASt., unter Verzicht auf die explizite Feststellung der

Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, für das Vorhaben gleich die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen, rechtlich korrekt.

Gemäß § 3 Abs 1 leg. cit. ist der WP, im Verständnis eines Gesamtvorhabens nach § 2 Abs 2 leg. cit., sohin in all seiner Maßnahmenplanung als ein einheitlicher Beurteilungsgegenstand, auf Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nach § 17 leg. cit. zu beurteilen.

Exkursorisch ist zudem in Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz zu bemerken, dass die WEA anerkannt und durch die zitierten Eingaben des Arbeitsinspektorates gleichsam bestätigt, keine Arbeitsstätten im Rechtssinn darstellen, die eine Genehmigungspflicht nach § 92 ASchG begründen können. Entgegen der Rechtsansicht des Arbeitsinspektorates sind UVP-Verfahren formalrechtlich nicht auch als ein, in den §§ 93 Abs 1 oder 94 Abs 1 leg. cit. genanntes Verwaltungsverfahren anzusprechen. Insoweit sind die bezeichneten Rechtsbestimmungen im gegenständlichen, anlagenrechtlichen Prüfzusammenhang nicht anwendbar. Daraus folgt, dass der Arbeitnehmerschutz im Gegenstand lediglich im Zuge der dezidierten Bauausführung zum Tragen kommt, wobei, unter Verweis auf Spruchpunkt I.3, die hierfür einschlägigen Rechtsbestimmungen des ASchG und BauKG verpflichtend einzuhalten sind.

### **3.3.2 Ermittlungsverfahren**

Im Rahmen dessen stellt sich punkto Projektunterlagen letztendlich Mängelfreiheit und damit Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 leg. cit. heraus.

Der Antragsgegenstand wird nachweislich unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben, geprüft und beurteilt. Das bedeutet insbesondere auch, dass die betroffene Öffentlichkeit ordnungsgemäß in die Ermittlungen einbezogen und über das Vorhaben und ihre Verfahrensrechte umfassend informiert wird.

Im Zuge der sohin geschaffenen Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren spricht sich zuletzt nur die AFN gegen das Vorhaben aus. In diesem Zusammenhang ist, unter Verweis auf Punkt 1.2.4, deren Eingabe vom 31.Mai 2025 von Maßgabe. Das darin erstattete Vorbringen weist grundsätzlich, die gleichsam schon amtsbekannten

Vorwürfe der AFG gegenüber Windparks auf, die sie in einer Unzahl vergleichbarer Behördenverfahren belegbar getätigten hat.

Wie in diesen anderen Behördenverfahren auch, wird folgerichtig befunden, dass das Vorbringen der AFN weitgehend keinen Einwendungen im Rechtssinn entspricht. Dafür erlangt es ihm an der nötigen „Spezialisierung“ (vgl. VwGH vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053), zumal es keinen eindeutigen Bezug zum konkreten Vorhaben und daraus ableitbaren Rechtsverletzungen erkennen lässt. Zudem widerspricht es dem Gebot der „Rechtswirksamkeit“ (vgl. VwGH vom 06.Juli 2010, GZ 2008/05/0115; vom 16.02.2021, GZ Ra 2021/04/0018), da seine Zulässigkeit, mangels nachvollziehbarer Behauptungen von Rechtsverletzungen nicht festgestellt werden kann.

Im Ergebnis dessen wird dieses Vorbringen, mit Ausnahme jenem zum Schutzgut der Biologischen Vielfalt, richtigerweise als unzulässig qualifiziert. Das Vorbringen zur Biologischen Vielfalt, das zwar als Einwendung im Rechtssinn anerkannt wird, erweist sich beweisgewürdigt in inhaltlicher Hinsicht, als unzutreffend und durch die sachverständige Begutachtung eindeutig widerlegt, zumal es dieser nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet und daher ungeeignet ist, diese Begutachtung zu falsifizieren bzw. entkräften (vgl. VwGH 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Das Fernbleiben von Vertretern der AFN von der rechtsgemäß, aufgrund ihres Vorbringens durchgeführten Verhandlung am 06.Oktober 2025, wird als konkludente Zustimmung der AFN zur dargelegten Beweislage und den daraus abgeleiteten Rechtsansichten gewertet.

### **3.3.3 Vorhabenbeurteilung**

#### **3.3.3.1 Vorbemerkungen**

Bei der Beurteilung des Vorhabens sind die Fragen nach dem ihm zukommenden, öffentlichen Interesse, seinen Umweltauswirkungen und seine Vereinbarkeit mit den aktuell rechtsrelevanten Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung.

Unter Verweis auf Punkt 3.3.1 stellt der WP ein neues Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 6a) UVP-G 2000 dar und subsumiert gemäß § 17 Abs 1 leg. cit. unter die Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs 2 bis 6, sowie jenen aus den zitierten, mitzuvollziehenden Verwaltungsvorschriften.

Sachverhaltsgemäß beruht diese Rechtsprüfung wesentlich auf der erhobenen Beweislage. Punkt 6 Umweltauswirkungen erlangt dabei in erster Linie der Sachverständigenbeweis Maßgabe. Für die Einhaltung einzelner Genehmigungskriterien liefern auch die fachkompetenten Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und der, am Verfahren beteiligten Formalparteien zweckdienliche Informationen und Hinweise, die aktenkundig in dieser Entscheidung auch adäquat Eingang finden.

Die Beweislage bleibt mangels rechtserheblicher Einwendungen formal unwidersprochen und wird aufgrund der ihr angediehenen, rechtlichen Würdigung als richtig befunden.

### **3.3.3.2 Öffentliches Interesse am WP**

Unter Verweis auf Punkt 3.2.3 wird das Öffentliche Interesse am WP de iure als hoch festgestellt.

Trotzdem ist ein Widerspruch mit anderen Öffentlichen Interessen grundsätzlich immer denkbar, der durch einen konkreten Interessenvergleich bewertet respektive in weiterer Folge gelöst werden muss.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist das Interesse am WP als ein speziell energiewirtschaftliches Interesse zu qualifizieren, dem konkret das forstrechtlich normierte Öffentliche Interesse an der Walderhaltung im vorgesehenen Rodungsbereich gegenübersteht. In diesem Zusammenhang erweist es sich darstellungsgemäß jedoch, dass das dezidiert energiewirtschaftlich motivierte Rodungsinteresse über das Interesse an der Walderhaltung an besehener Örtlichkeit zu stellen ist.

### **3.3.3.3 Umweltauswirkungen**

Die unter Punkt 3.2.6 beschriebenen Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen sind eindeutig und lassen die zitierten Schlussfolgerungen in der

Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen plausibel erscheinen. Sohin ist das Vorhaben berechtigterweise als umweltverträglich zu bezeichnen.

### **3.3.3.4 Vereinbarkeit mit Genehmigungsvoraussetzungen**

In § 17 Abs 1 UVP-G 2000 heißt es - „*Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.*“

Diese Voraussetzungen sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet und handelt es sich dabei um -

#### **a) Genehmigungsvoraussetzungen nach Landesrecht**

Die landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

##### **aa) § 20 Abs 2 lit 19, 3a u. 6 NÖ ROG 2014**

Nach diesen Rechtsbestimmungen setzt die Genehmigung der geplanten WEA voraus, dass die jeweiligen Fundamentflächen im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Prottes, als dafür zuständige Standortgemeinde, die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) aufweisen und die in Abs 3a normierten Mindestabstände eingehalten werden.

Sachverhaltsgemäß wird diesen Vorgaben entsprochen.

##### **ab) § 11 NÖ EIWG 2005**

Die in Abs 1 Z 1 bis 5 normierten Genehmigungsvoraussetzungen erweisen sich beweisgewürdigt als erfüllt. Die Voraussetzung nach Abs 1 Z 6 kommt für die gegenständlichen Erzeugungsanlagen ex lege nicht zur Anwendung.

Das Attest der Erfüllung trifft auch auf die Voraussetzungen von § 56 NÖ BO 2014 (Schutz des Ortsbildes) zu, die gemäß Abs 4 gegenständlich mitzuvollziehen sind. Damit ist garantiert, dass der WP das in Betracht stehende Orts- und Landschaftsbild nicht verletzt, was heißen will, bei den geplanten WEA wird von bestehenden Bebauungen nach Form, Farbgebung und Ausmaß nicht wesentlich abgewichen.

##### **ac) § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

Die in Abs 2 normierten Versagungsgründe, die einer Genehmigung entgegenstehen würden, liegen erwiesenermaßen nicht vor.

### **ad) § 7 NÖ Starkstromwegegesetz**

Das in Abs 1 normierte Genehmigungskriterium, die Kabelleitungen des WP dürfen nicht dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie widersprechen, ist erfüllt. Ein solcher Widerspruch ist schon allein deswegen auszuschließen, weil die geplanten Kabelleitungen projektgemäß, ein integrativer Bestandteil des WP sind, sohin explizit einer Anlage zur Energieerzeugung und folglich -versorgung dienen.

Obzwar projektgemäß 30-kV-Leitungen verlegt werden sollen, kommt der Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Abs 2 lit 1 leg. cit. nicht zum Tragen. Grund hierfür ist, dass nach § 17 Abs 1 UVP-G 2000 generell Rechtsfragen nach der Erforderlichkeit von Zwangsrechten im Gegenstand nicht zu erörtern sind, und insoweit nicht geprüft und beurteilt werden kann, wieweit Zwangsrechte nach §§ 11 und 18 Starkstromwegegesetz hinsichtlich der projektierten Kabelleitungen in Anspruch genommen werden müssen. Ergo dessen ist im Zweifelsfall vom Nichtvorliegen des bezeichneten Ausnahmetatbestandes auszugehen.

### **ae) §§ 7 und 18 NÖ NSchG 2000**

Zur naturschutzrechtlichen Genehmigung für Bauwerke, um solche handelt es sich nach der NÖ BO 2014 bei den geplanten WEA, außerhalb vom Ortsbereich (Abs 1 lit 1 leg. cit.), ist Voraussetzung, dass die in § 7 Abs 2 normierten Versagungsgründe nicht vorliegen.

Gemäß dem Ermittlungsergebnis entspricht das Vorhaben dieser Vorgabe und sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die im Zusammenhang angesprochenen Schutzgüter bei projekt- und konsensgemäßiger Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zur Annahme der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen müssten sich die Beeinträchtigungen lt. Judikatur (vgl. BvWg 05.01.2021, W 104 2234617-1/21 E) bedeutend und folgenschwer auf die normierten Schutzgüter auswirken und dürfen

nicht durch geeignete Vorschreibungen ausgeschlossen werden können. Auch hierfür ergeben die Ermittlungen keinen Anhaltspunkt.

Im Sinne dessen sind die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung gegenständlich zu bejahen.

Ferner ist anzumerken, dass das Vorhaben unter der Prämisse der projekt- und konsensgemäßen Ausführung, keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 18 leg. cit. verwirklicht. Es wird die Wirksamkeit aller vorgesehenen Maßnahmen derart hoch eingeschätzt, sodass ein unionsrechtlicher Tatbestand und somit die Erforderlichkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 20 leg. cit. nicht eintreten.

In einem ist auch zu betonen, dass der WP angesichts seiner Lage außerhalb besonders geschützter Gebiete nach Anhang 2, Kategorie A UVP-G 2000, keiner Naturverträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG 2000 bedarf, und das Vorhabengebiet, nach sachverständiger Ansicht, definitiv nicht als „faktisches Vogelschutzgebiet“ eingestuft werden kann.

### **b) Genehmigungsvoraussetzungen nach Bundesrecht**

Die bundesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

#### **ba) § 11 ETG 1992 iVm §§ 3 u. 4 ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3**

Die in Hinsicht auf die gegenständlich längeren Fluchtwege in den WEA angesprochene Ausnahmebewilligung für die Abstandnahme von verbindlichen, elektrotechnischen Referenzdokumenten setzt voraus, dass die elektrotechnische Sicherheit trotzdem gewährleistet bleibt.

Die maßgebenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften für die Fluchtweglänge ergeben sich aus der ETV 2020 und der zitierten OVE-Richtlinie.

Im Sinne von § 4 Abs 2 ETV 2020 gründen die längeren Fluchtwege im Gegenstand auf bauartbedingten, sachlichen Verhältnissen in den WEA, die, die einschlägigen Vorgaben für Fluchtwege gemäß der zitierten OVE-Richtlinie nicht vollständig anwendbar machen. Den dahingehend projektseitig angesprochenen Kompensationsmaßnahmen wird beweisgewürdigt das gleiche Schutzniveau

attestiert, wie es richtliniengemäß den Fluchtwegen zukommt. Insoweit liegen die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung nach ETG 1992 vor.

**bb) §§ 17 Abs 2 bis 5 u. 18 Abs 1 ForstG 1975**

Nach diesen Bestimmungen setzt die Bewilligung der vorhabenbedingten Rodungen voraus, dass ihnen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Rodungsflächen als Wald nicht entgegensteht und die Walderhaltung über das bewilligte (Rodungs-) Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Unter Verweis auf Punkt 3.3.3.2 besteht ein besonderes, energiewirtschaftliches Interesse (Abs 4) am Vorhaben und sohin auch den vorhabenimmanenten Rodungen. Demgegenüber lässt die fortfachliche Begutachtung im Ergebnis berechtigt annehmen, dass jedenfalls in entsprechender Abwägung im Gegenstand, das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, von diesem energiewirtschaftlichen Interesse überwogen wird. Zudem gibt es keine befundenen Anzeichen, dass über das Rodungsausmaß hinaus, die Walderhaltung im Vorhabengebiet beeinträchtigt wird.

Insoweit sind im Sinne von § 17 Abs 3 leg. cit. die Voraussetzungen zur Bewilligung der vorgesehenen Rodungen erbracht.

**bc) §§ 91, 92 Abs 2, 93 Abs 2 iVm 123a, § 94 Abs 1 LFG**

Die für die WEA, als ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen iSv § 85 Abs 2 leg. cit., erforderliche Ausnahmebewilligung nach § 91 leg. cit. setzt, ebenso wie die Genehmigung der WEA als Anlagen mit optischer und elektrischer Störwirkung nach § 94 leg. cit. voraus, dass die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 123a leg. cit. ist die projektimmanent vorgesehene „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ als ein wesentlicher Aspekt im Zusammenhang mit der Ausnahmebewilligung zu erachten. Das bedeutet, dass ihre Implementierung technisch möglich und zugleich auch luftfahrtssicherheitstechnisch unbedenklich sein muss. Soweit diese der Fall ist, bezieht sich die Ausnahmebewilligung gemäß § 91 leg. cit. auch auf die „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“, andernfalls kommt sie

gemäß § 123a Abs 2 leg. cit. nicht zur Anwendung und ist gemäß § 91 leg. cit. zu untersagen.

Wie unter Punkt 3.2.6 dargestellt, erweist es sich aus aktueller, sachverständiger Sicht der ACG, dass auch bei einer projekt- und vorschreibungsgemäßen Ausführung des Vorhabens begründete, luftfahrtssicherheitstechnische Bedenken gegen eine „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ bezüglich der auflagengemäß angeordneten Gefahren- und Hindernisbefeuierung mittels Infrarots bestehen. Insoweit ist für die Befeuierung mittels Infrarots die „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ gebotenermaßen zu untersagen und bedeutet das, dass das Infrarotlicht jedenfalls dauerhaft eingeschaltet bzw. aktiviert sein muss. Diese Befindung deckt sich mit einer amtsbekannten Rechtsansicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK als oberste Luftfahrtbehörde) vom 28.Februar 2025, die in Beantwortung einer allgemeinen Rechtsanfrage ergangen ist.

Hinsichtlich der „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ beim sichtbaren Rotlichtanteil der Gefahren- und Hindernisbefeuierung treten solche Bedenken offensichtlich nicht auf.

In Ansehung dessen und der darüber hinaus gemäß § 93 Abs 2 leg. cit. ergangenen Zustimmung der ACG zum Vorhaben, lässt sich berechtigt annehmen, dass bei konsensgemäßer Errichtung und Betriebsführung des WP die Luftfahrtssicherheit nicht beeinträchtigt wird und, abgesehen von der „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ hinblicklich die Befeuierung mit Infrarot, die Voraussetzungen für sowohl die Ausnahmebewilligung nach § 91 leg. cit. als auch die Bewilligung nach § 94 leg. cit. erfüllt sind. In einem ist unabdingbar die Untersagung der „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ hinblicklich die Befeuierung mit Infrarot auszusprechen.

Diese Rechtsansicht wird dem Grunde nach auch durch das Bundesministerium für Landesverteidigung im zitierten Schreiben vom 18.November 2024 bestätigt.

#### **bd) § 17 Abs 2 UVP-G 2000**

Die hierunter fallenden Genehmigungsvoraussetzungen kommen nur subsidiär zur Anwendung, soweit sie nämlich nicht schon in den, nach Materienrecht geprüften Genehmigungsvoraussetzungen beurteilt werden.

Die bereits zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angestellten Ermittlungen erweisen zumindest implizit, dass Emissionen von Schadstoffen allfällig dem Stand der Technik entsprechend begrenzt (Z 1), Immissionsbelastungen für Schutzgüter geringgehalten und in normierter Hinsicht vermieden (Z 2), und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt (Z 3) werden.

Angesichts dessen entspricht das Vorhaben jedenfalls den tatbestandsgemäß in Betracht stehenden Genehmigungsvoraussetzungen.

#### **be) § 17 Abs 4 UVP-G 2000**

Danach sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen, unter anderem ist auch durch geeignete Vorkehrungen bzw. Vorschreibungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Ausführungsgemäß führt das in Betracht stehende Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 Abs 1 leg. cit. sowie gravierenden Widersprüchen zwischen verschiedenen, öffentlichen Interessen. Insbesondere aufgrund der spruchgemäßen Vorschreibungen ist berechtigt davon auszugehen, dass der legalen Absicht gemäß, bei Realisierung des Vorhabens ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu bewahren, entsprochen wird.

Die Berechtigung zur Vorschreibung von Auflagen und Aufsichten wird dabei aus den zitierten materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften, jene betreffend die Fristen, aus § 17 Abs 6 leg. cit. abgeleitet. Die fachliche Begründung erfahren diese Vorschreibungen insbesondere aus den sachverständigen Expertisen.

Punkto Auflagenvorschreibungen ist zudem anzumerken, dass der spruchgemäße Auflagenkatalog vereinzelt von den sachverständigen Vorschlägen in den Gutachten und solchen, gleichzuhaltenden Stellungnahmen im Verfahren zwecks besserer Verständlichkeit, Rechtssicherheit und Vollstreckbarkeit und teilweise aus rechtlicher Begründetheit, textlich abweicht respektive abweichen muss. Beispielsweise betrifft

dies die Streichung forsttechnischer Auflagen, die den Rodungszweck bestimmen, obwohl es sich rechtsdogmatisch bei dieser Zweckfestlegung um keine Auflage handelt. Ebenso sind jene raumordnungsfachlichen Vorschreibungen eliminiert worden, die unzulässigerweise privatrechtliche Schadensregelungen beinhalten.

#### **bf) § 17 Abs 5 UVP-G 2000 (Gesamtbewertung)**

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen kann das genehmigungsbeantragte Vorhaben zulässig als umweltverträglich und genehmigungsfähig qualifiziert werden.

Ermittlungsgemäß steht fraglos die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den, als maßgebend geprüften öffentlichen Interessen und Rechten Dritter fest. Im Zusammenhang bedarf es daher auch keiner weiterführenden Prüfschritte und Interessenbewertungen mehr.

Gleichermaßen erweist sich das Anderes vermeinende Vorbringen der AFN, unter Verweis auf Punkt 3.3.2, als unzulässig respektive inhaltlich widerlegt und unbegründet. Insoweit ist es unerheblich und nach § 59 Abs 1 AVG, inbegriffen mit der vorliegenden Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 als abgewiesen zu erachten, wobei die Abweisung gegebenenfalls auch die Zurückweisung bloß unzulässiger Einwendungen impliziert.

#### **4 Zusammenfassung**

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden.

Insoweit ist dem WP, Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit im Sinne der zitierten Rechtsgrundlagen zu bescheinigen, soweit er konsensgemäß ausgeführt wird.

Das Gegenteiliges behauptende Vorbringen der AFN erweist sich als unbegründet, unrichtig und unzulässig.

Verfahrenskosten gelangen gemäß § 59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.**

NÖ Landesregierung  
Mag. Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)